

Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassungsentwurf Juni 2009

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	4
1. Einführung	6
1.1 Anlass für die Einführungsgesetzgebung: Justizreform des Bundes und neue Schweizerische Zivilprozessordnung	6
1.2 Die Grundzüge der Schweizerischen Zivilprozessordnung	7
1.2.1 Allgemein	7
1.2.2 Das Verfahren	8
1.2.3 Die Organisation der Gerichtsbehörden	11
1.2.4 Die Rechtsmittel	11
1.2.5 Die Vollstreckung	11
1.2.6 Die Auswirkungen im Kanton Solothurn	12
1.3 Vernehmlassungsverfahren	15
2. Verhältnis zur Planung	15
3. Auswirkungen	15
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	17
4.1 Änderung der Kantonsverfassung	17
4.2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)	17
4.3 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	22
4.4 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze	26
4.4.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation	26
4.4.2 Sozialgesetz	27
4.4.3 Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen	28
4.4.4 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen	28
4.4.5 Änderung der Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes	33
4.4.6 Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (EV SchKG)	33
4.5 Änderung des Gebührentarifs	33
5. Rechtliches	37
6. Antrag	37
7. Beschlussesentwurf 1	38
8. Beschlussesentwurf 2	40
9. Beschlussesentwurf 3	47
10. Beschlussesentwurf 4	53
11. Beschlussesentwurf 5	64

Anhang

Auswirkungen

Kurzfassung

Mit der Annahme der Justizreform am 12. März 2000 haben Volk und Stände u.a. auch die Verfassungsgrundlage für die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts in der Schweiz geschaffen. Die eidgenössischen Räte haben am 19. Dezember 2008 die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) verabschiedet, welche die bestehenden kantonalen Prozessordnungen auf den 1. Januar 2011 ablösen soll. Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt die meisten Fragen rund um den Zivilprozess umfassend. Die Kantone dürfen nur noch in denjenigen Bereichen Normen erlassen, in welchen der Bund auf die Ausschöpfung seiner Kompetenzen verzichtet und die Kantone zur Rechtsetzung aufgefordert hat. Die Festlegung der sachlichen und funktionalen Zuständigkeit der Gerichtsbehörden und die Tarife für die Prozesskosten bleiben der kantonalen Gesetzgebung überlassen.

Die Einführung des neuen Zivilprozessrechts macht in der Gerichtsorganisation im Zivilbereich im Kanton Solothurn keine grundlegenden Änderungen notwendig. Sie soll deshalb grundsätzlich beibehalten werden. Dabei soll aber auf die Beibehaltung der Arbeitsgerichte verzichtet werden, was eine Änderung der Kantonsverfassung erfordert. Gleichzeitig soll für die Schlichtungsbehörden in Miet-, Pacht- und Gleichstellungssachen eine Grundlage in der Verfassung geschaffen werden. Die Ausführungsbestimmungen zur ZPO werden in einem Einführungsgesetz geordnet, daneben sind Anpassungen am Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, am Gesetz über die Gerichtsorganisation und an weiteren Gesetzen und Verordnungen sowie am Gebührentarif erforderlich.

Die zwingend vorzunehmende Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung hat personelle und finanzielle Auswirkungen, und zwar zur Hauptsache bei den Gerichten und in geringerem Umfang bei den Oberämtern. Diese Auswirkungen, die nur sehr schwer (und deshalb mit den entsprechenden Vorbehalten) abgeschätzt werden können, sind im **Anhang 1** zusammengestellt. Zusammengefasst muss mit **einmaligen Kosten von ca. 220'000 Franken (zuzüglich Kosten für Anpassung JURIS)** und **mit jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. 2,74 Millionen Franken** gerechnet werden. Dieser Mehraufwand ist auf strengere Verfahrensvorschriften (insbesondere die Bestimmungen über die Protokollierung) zurückzuführen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung.

1. Einführung

1.1 Anlass für die Einführungsgesetzgebung: Justizreform des Bundes und neue Schweizerische Zivilprozessordnung

Volk und Stände haben am 12. März 2000 die Justizreform auf Bundesebene angenommen¹⁾. Mit dieser wurde unter anderem auch die Verfassungsgrundlage für die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts in der Schweiz geschaffen (Art. 122 BV). Weiter werden die Kantone zur Bestellung der erforderlichen richterlichen Behörden verpflichtet (Art. 191b BV). Die Organisation der kantonalen Zivilrechtspflege hat überdies der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) sowie den Anforderungen des Bundesgerichtsgesetzes an die richterlichen Vorinstanzen (Art. 80 Abs. 2 BGG: "Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen.") zu genügen, was jedoch bereits heute weitgehend der Fall ist. Die Justizreform beim Bund, die Rechtsweggarantie sowie die Totalrevision der Bundesrechtspflege sind bereits in der Vorlage "Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Rechtsweggarantie / Bundesgerichtsgesetz)"²⁾ ausführlich dargestellt. Es kann deshalb grundsätzlich auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Die eidgenössischen Räte haben am 19. Dezember 2008 die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) verabschiedet³⁾. Diese regelt das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten vom Schlichtungsversuch bis zu den kantonalen Rechtsmitteln. Dabei ist ein Schlichtungsverfahren als erster Schritt grundsätzlich obligatorisch, wobei Ausnahmen bestehen. Die Rechtsmittel an das Bundesgericht sind nicht in der Zivilprozessordnung, sondern im Bundesgerichtsgesetz aufgeführt. Den Kantonen verbleiben im Wesentlichen die Regelung der sachlichen und funktionellen Zuständigkeiten der Schlichtungsbehörden und Gerichte sowie die Festlegung der Gerichtsorganisation.

Im Kanton Solothurn hat die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts vorab in den Bereichen der Schlichtungsbehörden sowie der Vollstreckung Anpassungen zur Folge.

Der Regierungsrat setzte mit RRB Nr. 2007/2050 vom 3. Dezember 2007 eine Arbeitsgruppe ein, um die Einführungsbestimmungen und die erforderlichen Anpassungen im kantonalen Recht vorzubereiten. Diese Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus: Altermatt Stefan, Amtsgerichtspräsident, Richteramt Bucheggberg-Wasseramt; Friedli Peter, Amtsgerichtsschreiber, Richteramt Solothurn-Lebern; Fürst Franz, Chef Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Vorsitz); Häner Martin, Jur. Sekretär Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Protokoll); Lämmli Klaus, Oberrichter, Obergericht; Miescher Matthias, Rechtsanwalt, Solothurnischer Anwaltsverband; Staub Roman, Gerichtsverwalter, Gerichtsverwaltung; Wolf Mario, Stv. Vorsteher, Oberamt Region Solothurn.

¹⁾ Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1999 über die Reform der Justiz (Beschluss: BBl 1999 8633; Ergebnis: BBl 2000 2990).

²⁾ Botschaft und Entwurf: RRB 2008/1041 vom 10. Juni 2008.

³⁾ BBl 2009 21 ff. Das Gesetz soll indessen bereits schon wieder abgeändert werden (siehe BBl 2009 327 f.).

Gestützt auf die Ermächtigung des Regierungsrates zog das Bau- und Justizdepartement Prof. Dr. Fridolin Walther, Bern, als Experten bei und beauftragte ihn mit der Ausarbeitung der Einführungs-gesetzgebung.

1.2 Die Grundzüge der Schweizerischen Zivilprozessordnung

1.2.1 Allgemein

Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt die meisten Fragen rund um den Zivilprozess umfassend. Dies betrifft die örtliche Zuständigkeit der Gerichte (das Gerichtsstandsgesetz wird in die ZPO integriert), das Verfahren vom – grundsätzlich obligatorischen – Schlichtungsversuch über das gerichtliche Entscheid-, Beweis-, bis zum Rechtsmittelverfahren und der Vollstreckung. Weiter wird die Regelung über die nationale Schiedsgerichtsbarkeit aus dem bisherigen Konkordat in die ZPO überführt. Der konkrete Gesetzgebungsbedarf auf Stufe Kanton ist daher im Gebiet des Zivilprozessrechts nur noch ein äusserst begrenzter. Um es mit den Worten des damaligen Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements anlässlich der ständerätlichen Beratungen vom 14. Juni 2007 auszudrücken:

„Die neue Zivilprozessordnung ist eine Kodifikation des Prozessrechtes, d. h. eine systematische, grundsätzlich abschliessende Ordnung. Die Kantone behalten nur dort eine Regelungszuständigkeit, wo es das Bundesrecht ausdrücklich vorsieht. Das ist eine Umkehr des bisherigen Grundsatzes. Der Interpretationsraum der Zivilprozessordnung ist somit durch Lehre und Praxis zu füllen und nicht etwa durch neues kantonales Ausführungsrecht. Das ist die Konsequenz dieses Grundsatzes. Durch eine knappe Formulierung lässt die Zivilprozessordnung dieser Weiterentwicklung durch Lehre und Praxis bewusst viel Spielraum. Dieser Spielraum ist aber kein Reservat für neue kantonale Gesetzgebung, sondern soll wie gesagt der Lehre und der Praxis zugutekommen. Ich glaube, auf diese Konsequenz muss man hinweisen. Es wäre Schlaumeierei, zu sagen, es sei ja eigentlich eine knappe Formulierung, und dann den Kantonen zu sagen: Ihr könnt es immer noch machen, wie ihr wollt. Das entspräche nicht den Tatsachen; dann gäbe es nachher Enttäuschungen. Die Kantone behalten beim Prozessrecht drei substantielle Regelungskompetenzen: Erstens die für die Gerichtsorganisation, zweitens die für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte und drittens die für die Kostentarife. Das ist in der Regelungskompetenz der Kantone und soll es auch bleiben.“

Die Kantone dürfen somit nur noch in denjenigen Bereichen Normen erlassen, in welchen der Bund auf die Ausschöpfung seiner Kompetenzen verzichtet und die Kantone insbesondere zur Rechtsetzung aufgefordert hat. Der kantonalen Gesetzgebung bleibt zum einen die Festlegung der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Gerichtsbehörden überlassen (Art. 4 ZPO). So können mit der Beurteilung von Streitigkeiten in den nach der ZPO vorgesehenen Verfahren Einzelrichter, Kollegialgerichte oder spezielle Fachgerichte (wie Miet-, Arbeits- oder Familiengerichte) betraut werden. Dabei war der Bundesgesetzgeber insbesondere bestrebt, dass die Kantone wo immer möglich die bestehende Gerichtsorganisation belassen können. Zum andern bleibt den Kantonen die Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten (Gerichts- und Parteikosten) überlassen.

Die Kantone sind aufgrund ausdrücklicher Vorgaben der ZPO weiter berechtigt, insbesondere zu folgenden Punkten Regelungen zu erlassen:

- Art. 54 Abs. 2 ZPO: Öffentlichkeit der Urteilsberatungen.

- Art. 68 Abs. 2 lit. b ZPO: Zulassung patentierter Sachwalter und Rechtsagenten sowie von gewerbsmässig tätigen qualifizierten Vertretern als Parteivertreter in bestimmten Verfahren.
- Art. 96 ZPO: Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten, wobei die Kantone gemäss Art. 116 Abs. 1 ZPO über die ZPO hinausgehende Befreiungen von den Prozesskosten gewähren können. Die Kantone sind gemäss Art. 218 Abs. 3 ZPO weiter berechtigt, hinsichtlich der Kosten von Mediationsverfahren weitere Kostenerleichterungen vorzusehen.
- Botschaft zu Art. 48 E-ZPO: Regelung der sachlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Ausstandsverfahren.

Weiter sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass etliche sich im Zivilbereich stellende Fragen bereits im Zusammenhang mit der Vorlage zum Erlass einer Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung geregelt werden, so etwa betreffend Festlegung der Verfahrenssprache (§ 1^{bis} GO), die Bildung von Friedensrichterkreisen (§ 4 Absatz 3^{bis} GO) oder die Gerichtsberichterstattung (§ 115 Abs. 2 GO).

1.2.2 Das Verfahren

Die ZPO kennt das ordentliche, das vereinfachte und das summarische Verfahren. Im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren ist vor dem gerichtlichen Entscheidverfahren jeweils ein in der Regel obligatorisches Schlichtungsverfahren vorgesehen. Die Parteien sollen, bevor sich ein Gericht mit der Streitigkeit befasst, eine formalisierte Verhandlungsrunde vor einer Schlichtungsbehörde durchlaufen. Dies soll die Selbstverantwortung stärken und die Gerichte entlasten. Die Parteien müssen immer zuerst das *Schlichtungsverfahren*¹ in Anspruch nehmen, es sei denn, dieses falle unter den Katalog von Artikel 198 ZPO ("Ausnahmen") oder Artikel 199 ZPO ("Verzicht auf das Schlichtungsverfahren"). Kein Schlichtungsverfahren findet z.B. statt bei Streitigkeiten im summarischen Verfahren, bei Klagen über den Personenstand, im Scheidungsverfahren und dort, wo eine einzige kantonale Gerichtsstanz entscheidet. Ein Verzicht auf den Schlichtungsversuch ist namentlich bei einem Streitwert von 100'000 Franken oder mehr möglich. Das Schlichtungsverfahren wird entweder mit einer Einigung der Parteien oder, wenn eine solche nicht zustande kommt, mit einer Klagebewilligung abgeschlossen. Zudem kann die Schlichtungsbehörde den Parteien bei Miet-, Pacht- und Gleichstellungsstreitigkeiten sowie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken einen Urteilstvorschlag unterbreiten oder – auf Antrag der klagenden Partei – vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken in einem mündlichen Verfahren erstinstanzlich entscheiden (Art. 210 ff. ZPO). An Stelle des Schlichtungsverfahrens können sich die Parteien auch auf eine Mediation einigen. Eine solche kann zudem jederzeit, auch während hängigem Gerichtsverfahren, durchgeführt werden (wobei der Prozess für die Dauer der Mediation sistiert bleibt). Die Rechtshängigkeit tritt bereits mit der Einreichung des Schlichtungsgesuchs ein, die Fortführungslast hingegen erst mit Einreichung der Klage beim Gericht im Entscheidverfahren. Zu erwähnen ist weiter, dass gemäss Art. 198 lit. f ZPO neu keine Schlichtungsverhandlungen in sämtlichen Streitigkeiten zu erfolgen haben, welche in die Zuständigkeit der einzigen kantonalen Instanz, d.h. der Zivilkammer des Obergerichts fallen. Die bisher in § 127 ZPO/SO vorgesehene Aussöhnungsverhandlung vor dem Instruktionsrichter des Obergerichts entfällt somit ersatzlos. Im Einzelnen prä-

¹ Siehe im Detail Karin Fischer, Vom Friedensrichteram zur Schlichtungsbehörde, Zürich 2008, 79 ff.

sentieren sich die Zuständigkeiten zur Durchführung von Schlichtungsverhandlungen wie folgt:

Sachgebiet	Schlichtungsbehörde
Miet- und Pachtangelegenheiten	Paritätische Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse je Amtei
Privatrechtliche Streitigkeiten über die Gleichstellung von Frau und Mann	Doppelt paritätische kantonale Schlichtungsbehörde für die Gleichstellung von Frau und Mann
Kollektive arbeitsrechtliche Streitigkeiten	Kantonales Einigungsamt
Übrige Streitigkeiten zwischen Parteien, welche in derselben Gemeinde bzw. neu in demselben Friedensrichterkreis wohnen	Kommunaler Friedensrichter
Alle sonstigen Streitigkeiten, für welche ein Schlichtungsversuch vorgesehen ist	Amtsgerichtspräsident bzw. Amtsgerichtspräsidentin je Amtei

Besonders betont werden muss, dass eine reine Schlichtungstätigkeit weder einen Amtsgerichtspräsidenten noch eine Amtsgerichtspräsidentin hinsichtlich der Beurteilung einer späteren Klage als befangen erscheinen lassen¹. Dies ist einzig dann der Fall, wenn diese im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens einen Urteilsvorschlag erlassen würden (Art. 210 ZPO), nachdem sie oder er ein Beweisverfahren durchgeführt hat (Art. 203 Abs. 2 ZPO).

Das *ordentliche Verfahren*² entspricht dem klassischen Zivilprozess: Es herrscht Parteibetrieb (Verhandlungs- und Dispositionsmaxime), der Ablauf ist klar strukturiert (Schriftenwechsel, Instruktion, Hauptverhandlung, Entscheidung). Es ist für alle Streitigkeiten anwendbar, für die nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Auch das ordentliche Verfahren kann jedoch auf die Bedürfnisse des Einzelfalls zugeschnitten werden. So ist es möglich, dass das Gericht die Prozessleitung an eines seiner Mitglieder delegiert. Es können ein einziger oder zwei Schriftenwechsel (Art. 225 ZPO) sowie Instruktionsverhandlungen (Art. 226 ZPO) durchgeführt werden. Das Gericht hat die Möglichkeit, seinen Entscheid ohne Begründung schriftlich zu eröffnen. Neue Tatsachen und Beweismittel können im ordentlichen Verfahren bis und mit der Instruktionsverhandlung eingebracht werden, danach grundsätzlich nur noch unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 229 ZPO).

Mit dem *vereinfachten Verfahren*³ bietet die ZPO ein rasches, weniger formstrenge und stark mündlich geprägtes Verfahren, in dem es auch Laien möglich sein soll, ihren Prozess selber zu führen. Es ist anwendbar bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken, in Miet- und Gleichstellungssachen sowie bei einer Reihe weiterer Sachgruppen. In diesen Verfahren ist die mündliche Klage möglich, eine Begründung ist nicht erforderlich (Art. 244 Abs. 2 ZPO). Der Prozess soll möglichst rasch zu einem Abschluss gebracht werden. Es gilt hier in den Fällen des sozialen Zivilprozesses die eingeschränkte Untersuchungsmaxime: Dem Gericht obliegt eine verstärkte Fragepflicht. Zwar sammeln auch hier die Parteien den Prozessstoff selbst. Das Gericht

¹ Siehe Botschaft ZPO, Kommentar zu Art. 45 E_ZPO.

² Siehe *Christoph Leuenberger*, Das ordentliche Verfahren, ZZZ 2008 327 ff.

³ Siehe dazu etwa *Stephen V. Berti*, Besondere Verfahrensarten gemäss dem bundesrätlichen Entwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung, ZZZ 2008, 340 ff.

gibt den Parteien aber Anleitung, soweit sie einer solchen bedürfen. Es führt jedoch keine eigenen Ermittlungen durch. Je nach Sachgebiet werden keine Gerichtskosten erhoben (z.B. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit Streitwert bis 30'000 Franken).

Im *summarischen Verfahren*¹ entscheidet das Gericht in der Regel ohne Durchführung einer Verhandlung gestützt auf die Akten, die Beweismittel sind beschränkt. Es entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage nach der kantonalen Prozessordnung. Neu ist der "Rechtsschutz in klaren Fällen" (Art. 257 ZPO)². Das Gericht kann im summarischen Verfahren entscheiden, wenn der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar und die Rechtslage klar ist. Ein solcher Entscheid hat volle Rechtskraft. Dies bedeutet einen Bruch mit dem überholten Grundsatz, dass einem Summarentscheid keine volle Rechtskraft zukommen kann.

Die ZPO kennt einen weiten Urkundenbegriff. Als Urkunden gelten alle Dokumente, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen (Art. 177 ZPO). Es sollen also möglichst keine Erkenntnisquellen ausgeschlossen werden. Ein neues Instrument, das die kantonale Prozessordnung bisher nicht kannte, ist die Schutzschrift (Art. 270 ZPO³). Sie ist ein vorsorgliches Verteidigungsmittel, das jemand beim Gericht einreichen kann, der eine superprovisorische Massnahme befürchtet.

¹ Siehe den Überblick bei *François Bohnet*, Les procédures spéciales, in: Le Projet de Code de procédure civile fédérale, Lausanne 2008, 272 ff.

² Siehe dazu die Darstellung bei *Adrian Staehelin/Daniel Staehelin/Pascal Grolimund*, Zivilprozessrecht, Zürich 2008, 356 ff.

³ Zur vorgeschlagenen Revision dieser Bestimmung aufgrund der kommenden Ratifizierung des revidierten Lugano-Übereinkommens siehe den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 2008, BBl 2009 4998

1.2.3 Die Organisation der Gerichtsbehörden

Die Kantone haben die für die in der neuen Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren zuständigen Schlichtungsbehörden, erstinstanzlichen Gerichte und oberen Gerichte zu bestellen. Es gilt, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen, für die Zivilgerichtsbarkeit das Prinzip der "double instance"; die Kantone haben also grundsätzlich ein unteres und ein oberes Zivilgericht vorzusehen (Art. 75 BGG).

Bei der Ausgestaltung der Schlichtungsbehörden lässt das Bundesrecht den Kantonen weitgehend freie Hand. Insbesondere kann weiterhin ein System mit nebenamtlichen Friedensrichtern vorgesehen oder eine Verwaltungsbehörde als Schlichtungsbehörde eingesetzt werden, wie dies bisher im Kanton Solothurn zum Teil der Fall war. Für Miet-, Pacht- und Gleichstellungssachen enthält die ZPO in- dessen spezielle Vorgaben betreffend der paritätischen Zusammensetzung der Schlichtungsbehörden.

In der Ausgestaltung der erstinstanzlichen Zivilgerichte (Einzelrichter oder Kollegialgericht; Beteiligung von Laienrichtern; spezielle Fachgerichte) bleiben die Kantone weitgehend frei. Dasselbe gilt für das Obergericht als Rechtsmittelinstanz oder einzige kantonale Instanz nach Art. 5 ZPO.

1.2.4 Die Rechtsmittel

Die ZPO kennt, anknüpfend an die kantonale Tradition, zwei Hauptrechtsmittel: Einerseits die Berufung als primäres, vollkommenes und ordentliches Rechtsmittel. Andererseits die Beschwerde als grundsätzlich subsidiäres, beschränktes und ausserordentliches Rechtsmittel. Daneben kennt sie noch die weiteren ausserordentlichen Rechtsmittel der Erläuterung, Berichtigung und Revision.

Die Berufung ist möglich gegen erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide, wobei in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Streitwert der zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren mindestens 10'000 Franken betragen muss. Sie ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beziehungsweise seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Das Berufungsgericht kann den angefochtenen Entscheid auf richtige Rechtsanwendung und Sachverhaltsermittlung hin überprüfen. Es kann selbst neu entscheiden oder die Angelegenheit, wenn nötig, zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückweisen. Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie einerseits ohne Verzug vorgebracht werden und wenn sie andererseits trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten.

Die *Beschwerde* ist möglich gegen erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide, die nicht berufungsfähig sind, sowie gegen eine Vielzahl von Anordnungen, welche das Gericht während des Prozesses trifft (z.B. über die Leistung von Vorschüssen und Sicherheiten oder über die unentgeltliche Rechtspflege). Sie ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen begründet einzureichen, wenn ein Entscheid im summarischen Verfahren oder eine prozessleitende Verfügung angefochten ist, innert 10 Tagen. Die Rechtsmittelinstanz kann den angefochtenen Entscheid auf die richtige Rechtsanwendung sowie die willkürliche Sachverhaltsfeststellung überprüfen. Sie kann die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückweisen oder, wenn die Sache spruchreif ist, selbst neu entscheiden. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

1.2.5 Die Vollstreckung

Für die Vollstreckung von Geldleistungen ist weiterhin das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) anwendbar. Die ZPO regelt die Vollstreckung der übrigen Entscheide. Dabei erleichtert sie die Vollstreckung, indem sie bereits dem urteilenden Gericht die Kompetenz gibt, die erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen im Urteil anzuordnen (direkte Vollstreckung, Art. 337 ZPO). Die direkte Vollstreckung gilt auch interkantonal. In den übrigen Fällen bedarf es eines Vollstreckungsgesuchs an ein Gericht (indirekte Vollstreckung, Art. 338 ZPO). Zudem wird neu die vollstreckbare öffentliche Urkunde ins schweizerische Recht eingeführt (Art. 347 ff. ZPO). Solche öffentlichen Urkunden können wie rechtskräftige Gerichtsentscheide vollstreckt werden¹.

1.2.6 Die Auswirkungen im Kanton Solothurn

Die Gerichtsorganisation kann im Kanton Solothurn auch unter dem neuen Zivilprozessrecht grundsätzlich weitergeführt werden. Der Entwurf bemüht sich, wenn angebracht bestehende Institutionen und Regelungen beizubehalten. Dies gilt auch für das Friedensrichterwesen. Der Regierungsrat will die Friedensrichter – entgegen dem Vorschlag der Mehrheit der Arbeitsgruppe – auch im Zivilbereich beibehalten, zumal diese einen grossen Teil der kleineren Streitigkeiten vor Ort selber („im Dorf“) schnell und günstig erledigen können. Abgesehen davon hat sich das Friedensrichterwesen insgesamt gut bewährt und ist auch politisch tief verankert. In den Rechenschaftsberichten über die Rechtspflege wird den Friedensrichtern insgesamt gute und korrekte Arbeit attestiert. Im öffentlichen Vernehmlassungsverfahren über die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung wurde die Beibehaltung der Friedensrichter im Bereich des Strafrechts denn auch von fast allen Vernehmlassungsteilnehmern – insbesondere auch vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden, vom Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn und vom Solothurnischen Anwaltsverband – begrüsst (s. öffentlicher RRB 2008/1778 vom 29. September 2008).

Als allgemeine Schlichtungsbehörde können die Friedensrichter in den Gemeinden, grundsätzlich im gleichen Rahmen wie bis anhin (soweit die Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen), tätig sein. In den übrigen Fällen soll der Amtsgerichtspräsident vorbehaltlich der Miet-, Pacht- und Gleichstellungssachen das Schlichtungsverfahren durchführen. Alle Schlichtungsbehörden – also auch die Friedensrichter – werden mit den neuen Spruchkompetenzen gemäss der ZPO ausgestattet sein (Urteilsvorschlag bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken; Entscheid bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken). Eine Aufwertung insbesondere der Friedensrichter wird dadurch erreicht, dass diese für diejenigen Fälle zuständig erklärt werden, bei denen die Parteien nicht nur in derselben Gemeinde, sondern in demselben Friedensrichterkreis wohnhaft sind (siehe zur Schaffung von Friedensrichterkreisen § 4 Abs. 3^{bis} GO in der Fassung gemäss der Botschaft zur StPO-Einführungsgesetzgebung).

Da das Verfahren vor den Arbeitsgerichten neu in der ZPO enthalten ist (es gilt das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 243 ff. ZPO), kann das Gesetz über die Arbeitsgerichte aufgehoben werden. Aufgrund der Tatsache, dass bei komplexen arbeitsrechtlichen Fällen die Arbeitsrichter in der Praxis praktisch nur noch eine untergeordnete Rolle spielen und zudem einige von ihnen überhaupt gar nie zum Einsatz kommen, erscheint es angezeigt, die Arbeitsgerichte insgesamt aufzuheben.

¹ Siehe Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Auflage, Bern 2008, 152 f.

Die Schlichtungsbehörden in Miet-, Pacht- und Gleichstellungssachen sind entsprechend den Vorgaben der ZPO (Parität bzw. doppelte Parität) neu zu regeln und die Bestimmungen zum Verfahren sind ebenfalls aus dem kantonalen Recht zu entfernen.

Im erstinstanzlichen Verfahren ist die generelle Einzelrichterkompetenz des Amtsgerichtspräsidenten von 20'000 Franken auf 30'000 Franken anzuheben, was dem Streitwert des vereinfachten Verfahrens nach der ZPO entspricht. Dies wird erreicht, indem der Amtsgerichtspräsident grundsätzlich für alle Entscheide im vereinfachten und im summarischen Verfahren als zuständig erklärt wird. Da das vereinfachte Verfahren in bestimmten Fällen (siehe insbesondere Art. 243 Abs. 2 ZPO) streitwertunabhängig Anwendung findet, hat der Gerichtspräsident in Ausnahmefällen zudem auch Fälle mit einem höheren Streitwert als 30'000 Franken zu beurteilen. Weiter ist er oder sie für alle Scheidungssachen, seien sie streitiger oder einvernehmlicher Natur, zuständig.

Die Zivilkammer des Obergerichts kann gleich wie bisher als Rechtsmittelinstanz weiterbestehen. Zudem beurteilt sie diejenigen Streitigkeiten, für welche das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht.

Bislang oblag es den Vorstehern der Oberämter, Vollstreckungsbefehle für Zivilurteile zu erlassen. Die Vollstreckungssachen werden durch die ZPO neu in die Hände eines Gerichts gelegt. Falls notwendig werden die Oberämter aber nach wie vor für die Ausführung der gerichtlichen Vollstreckungsentscheide zuständig sein, sind diese doch die vorab anzurufenden Behörden gemäss Art. 343 Abs. 3 ZPO. In dieser Funktion koordiniert er oder sie die Arbeiten der erforderlichen Stellen, insbesondere Polizei, Sozialämter, Ärzte (fürsorgerische Unterbringungen Erwachsener¹) oder Tierheime. Die Oberämter sind weiterhin gemäss § 79 der Sozialverordnung² auch kantonale Bevorschussungs- und Inkassostelle namens des Departements des Innern und helfen gemäss § 60 und § 83 EG ZGB beim Inkasso von Unterhaltsansprüchen. Weiter sind sie gemäss § 88 Abs. 1 der Sozialverordnung Hinterlegungsstellen für zukünftig fällige Mietzinse (Art. 259g OR).

Aufgrund der vorstehend geschilderten Ausgangslage muss die Verfassung vom 8. Juni 1986 geändert zu werden. Aus rechtsstaatlicher Sicht liegt es nahe, neu sowohl für die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse als auch für die kantonale Schlichtungsbehörde für die Gleichstellung von Frau und Mann in der Verfassung eine Grundlage zu schaffen, zumal diesen gemäss Art. 212 Abs. 1 der ZPO in bescheidenem Umfang neu auch Entscheidungsbefugnisse zukommen werden. – Wie vorstehend ausgeführt, lässt die neue ZPO nur noch sehr wenig Raum für richtsorganisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen. Es rechtfertigt sich daher, soweit immer möglich die richtsorganisatorischen Regelungen im GO zu vereinigen sowie für die verfahrensrechtlichen und die übrigen Belange ein eigenständiges EG ZPO zu schaffen. Die vorgeschlagene Gesetzeskonzeption sieht im Einzelnen wie folgt aus:

¹ Zur Revision des Vormundschaftsrechts inklusive dem fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE) siehe die entsprechende Änderung des ZGB vom 19. Dezember 2008, BBl 2009, 141 ff.

² BGS 831.2.

Bestehendes Gesetz	Zukünftige Regelung
–	EG ZPO
Kantonale ZPO	Aufhebung
Diverse Konkordate und Beitrittsbeschlüsse	Aufhebung
EG ZGB	Beibehaltung + Anpassung an neue ZPO
Gesetz über die Arbeitsgerichte	Aufhebung
Gesetz über die Gerichtsorganisation	Beibehaltung + Anpassung an neue ZPO in Einzelfällen / z.T. Aufnahme best. Normen
Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsge- setzes	Anpassung von § 1 + Überführung der Best. des II. Abschnitts (betr. Wahl, Zusammen- setzung, Organisation) in GO / Anpassung an sog. Doppelte Parität
Sozialgesetz und –verordnung	Aufhebung von § 126 und § 162f. Sozial- gesetz / Überführung von §§ 81–87 Sozial- verordnung in GO
VRG	Anpassung an neue ZPO
Gebührentarif	Anpassung an neue ZPO

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom 30. Juni 2009 bis 30. September 2009 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich insgesamt ... Vernehmlasser daran beteiligt. Die Vernehmlasser und das Ergebnis der Vernehmlassung sind im öffentlichen Regierungsratsbeschluss vom ... (Nr. 2009/ ...) aufgeführt. Das Ergebnis kann kurz wie folgt zusammengefasst werden: ...

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2005–2009 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2008–2011. Die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung hat zwingend zu erfolgen.

3. Auswirkungen

Die zwingend (siehe oben, Ziff. 2) vorzunehmende Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung hat personelle und finanzielle Auswirkungen, und zwar zur Hauptsache bei den Gerichten und in geringerem Umfang bei den Oberämtern. Diese Auswirkungen, die nur sehr schwer (und deshalb mit den entsprechenden Vorbehalten) abgeschätzt werden können, sind im Anhang 1 zusammengestellt (**siehe Anhang 1**). Zusammengefasst muss mit **einmaligen Kosten von ca. 220'000 Franken (zuzüglich Kosten für Anpassung JURIS)** und mit **jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. 2,74 Millionen Franken** gerechnet werden.

Von den einmaligen Kosten entfallen ca. 80'000 Franken auf Sachkosten (Einrichtung der Arbeitsplätze) und ca. 140'000 Franken auf Personalkosten (Vorbereitung der Einführung, Anpassung Abläufe).

Von den wiederkehrenden Kosten entfallen ca. 57'600 Franken auf Sachkosten (Miete/NK Arbeitsplätze), ca. 876'000 Franken auf Mehrauslagen für Verteidiger (unentgeltliche) und Dolmetscher und ca. 1,71 Millionen Franken auf Personalkosten. Diese Mehrauslagen für Verteidiger und Dolmetscher sowie die Personalkosten sind im Wesentlichen auf die neuen Bestimmungen über die Protokollierung (insb. Art. 176, 182, 193, 208f., 235 etc. ZPO) zurückzuführen. Danach müssen die Gerichte neu die Aussagen der Verfahrensbeteiligten in den Verhandlungen protokollieren. Sie müssen die Aussageprotokolle in der Verhandlung auch verlesen, allenfalls korrigieren und von den befragten Personen unterzeichnen lassen. Im Kanton Solothurn wurden bis anhin die Aussagen der Befragten vom Gerichtsschreiber lediglich im sogenannten Minutenbuch handschriftlich aufgezeichnet, wobei diese Aufzeichnungen weder verlesen noch korrigiert noch von den Beteiligten unterzeichnet wurden. Die Gerichte schätzen, dass sich mit der neuen Protokollierungspflicht die Gerichtsverhandlungszeiten ungefähr verdoppeln werden, was auch ein Vergleich mit den Dauern vergleichbarer Verfahren in Kantonen, welche die Protokollierungspflicht bereits kennen (z.B. Bern), nahe legt. Das geschätzte Mehr an Verhandlungstagen (ca. 660 Verhandlungstage pro Jahr) zieht den entsprechenden Mehraufwand nach sich, und zwar bei allen Beteiligten, also beim Gerichtspersonal (Richter, Amtsrichter, Gerichtsschreiber), bei der Verteidigung (unentgeltliche) und bei der Übersetzung (Dolmetscher). Mit einem gewissen zusätzlichem Aufwand ist auch bei den Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtangelegenheiten (Oberämter) zu rechnen, zumal diese neu den Parteien einen Urteilsvorschlag

unterbreiten (Art. 210ff. ZPO) oder bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken entscheiden (Art. 212 ZPO) können.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Änderung der Kantonsverfassung

Artikel 89

Die Gerichtsorganisation im Zivilbereich kann auch unter der ZPO grundsätzlich weitergeführt werden, wobei auf die Beibehaltung der Arbeitsgerichte verzichtet werden soll (s. oben Ziff. 1.2.6.). Dementsprechend ist in Absatz 1 der Buchstabe d (Arbeitsgerichte) aufzuheben. Die Rolle der Arbeitsrichter und Arbeitsrichterrinnen ist im heutigen, v.a. durch seine zunehmende Komplexität geprägten regulativen Umfeld des Arbeitsrechts nur noch eine sehr beschränkte. Dasselbe gilt für die Rolle der Arbeitsgerichte.¹⁾ Zudem gilt es zu beachten, dass bei bestimmten Arbeitsgerichten einige Arbeitsrichter und Arbeitsrichterrinnen mangels entsprechender Fälle gar nie zum Einsatz kommen. Es rechtfertigt sich daher, die Arbeitsgerichte aufzuheben. Da gemäss Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO vor Arbeitsgerichten gewerbsmässig qualifizierte Vertreter bzw. im Schlichtungsstadium gemäss Art. 204 Abs. 2 ZPO sog. Vertrauenspersonen, wozu auch Gewerkschaftsvertreter zu zählen sind, auftreten dürfen, bleibt sichergestellt, dass die Interessen der Arbeitnehmenden auch in Zukunft in genügendem Masse wahrgenommen werden können (siehe im Übrigen auch Ziff. 4.4.3). Mit dem neu angefügten Buchstaben f wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Zivilgerichtsbarkeit durch weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden ausgeübt werden darf, soweit ein Gesetz (im formellen Sinn) dies vorsieht. Zu den Schlichtungsbehörden im Sinne dieser Bestimmung zählen insbesondere die Kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann wie auch die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse.

4.2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

§ 1

Art. 3 der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) sieht vor, dass die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden Sache der Kantone ist, soweit die ZPO nichts anderes bestimmt. Art. 4 ZPO bestimmt weiter, dass das kantonale Recht die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte im Rahmen der neuen ZPO zu bestimmen hat. Zudem haben die Kantone in denjenigen Bereichen, in denen sie weiterhin zur Regelung des Verfahrens befugt sind, zu legiferieren (siehe bspw. Art. 96 ZPO).

§ 2

§ 2 stellt klar, dass die neue ZPO nicht nur für Bundeszivilsachen, sondern auch für Angelegenheiten des kantonalen Privatrechts gilt.

§ 3

Entspricht weitgehend § 1 und § 2 der kantonalen ZPO. Für Klagen gegen den Kanton gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. d ZPO wird das Richteramt Solothurn-Lebern für zuständig erklärt.

¹⁾ Im Jahre 2007 wurden im Kanton Solothurn insgesamt 418 Arbeitsstreitigkeiten erledigt. Rund ein Drittel dieser Streitigkeiten (141 Fälle) wurden durch die Arbeitsgerichte entschieden, der grosse Rest durch die Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgerichte.

§ 4

Gemäss Art. 54 Abs. 2 ZPO sind die Kantone befugt, Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Urteilsberatungen aufzustellen. Entgegen § 52 Abs. 1 lit. a und § 204 Abs. 3 sowie § 207 der kantonalen ZPO, aber in Einklang mit der bestehenden Gerichtspraxis und der Rechtslage in Strafsachen werden die Beratungen analog Art. 69 Abs. 1 und Art. 348 Abs. 1 StPO nicht öffentlich sein.

§ 5

Entspricht sinngemäss § 62 und § 209 Abs. 7 sowie § 219 Abs. 2 der bisherigen ZPO. Da nicht allen Zivilinstanzen Gerichtsschreiber zugeteilt sind, müssen entsprechende Sondervorschriften für die Protokollierung und die Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung aufgestellt werden.

§ 6

Sowohl die neue ZPO als auch das ZGB und das OR sehen vor, dass in gewissen Fällen weiterhin die Kantone das Verfahren und die Zuständigkeit von Behörden regeln. § 6 sieht für diese Fälle die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens gemäss neuer ZPO vor. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem GO in Verbindung mit dem EG ZGB, wobei in aller Regel der Amtsgerichtspräsident zuständig erklärt wird.

§ 7

Diese Bestimmung regelt, wer vor allem bei Kollegialgerichten jeweils zuständig ist zur Vorbereitung einer Verhandlung und zur Leitung derselben. Dafür soll jeweils eine Instruktionsrichterin oder ein Instruktionsrichter bezeichnet werden. Bei Einzelgerichten wie dem Friedensrichter oder den Amtsgerichtspräsidenten ist die befassete Richterin oder der befassete Richter zuständig. Sie oder er kann die Vorbereitung und Leitung nicht delegieren. Mit dieser Bestimmung verdeutlicht das kantonale Recht die neue Zivilprozessordnung bloss. Für das obergerichtliche Verfahren macht der revidierte § 34 GO Recht.

§ 8 bis § ^{quater}

Ausgehend von den Artikeln 117 bis 123 ZPO über die unentgeltliche Rechtspflege werden hier, und zwar in enger Anlehnung an die bisherige Regelung (insb. §§ 110, 112 und 114 ZPO-SO), die erforderlichen Bestimmungen erlassen. – § 8: Zu regeln ist, wer für die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege zuständig ist. Im Sinne einer transparenten Lösung soll dies sowohl vor als auch bei eingetretener Rechtshängigkeit das in der Sache selbst zuständige Gericht sein, wobei bei Kollegialbehörden nicht der gesamte Spruchkörper, sondern der Instruktionsrichter gemäss § 7 zuständig sein soll. – § 9 entspricht inhaltlich den Absätzen 2 bis 4 von § 110 ZPO-SO. – § ^{bis} enthält einen Verweis auf den Gebührentarif (§ 179; s. dort) und regelt die Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn auf die Einreichung einer Klage verzichtet wird, nachdem die unentgeltliche Rechtspflege bereits vorgängig gewährt worden ist. – § 9^{ter} regelt die Ausfallhaftung des Staates. Damit wird Artikel 122 Absatz 2 ZPO präzisiert, wonach der Kanton unter bestimmten Voraussetzungen den unentgeltlichen Rechtsbeistand der obsiegenden Partei „angemessen“ entschädigt. Für diese Entschädigung soll der Stundenansatz gemäss § 179 Absatz 3 Gebührentarif (von derzeit 180 Franken) zur Anwendung kommen. In Anlehnung an

die bisherige Regelung (§ 112 Abs. 1 ZPO-SO) soll die Ausfallhaftung des Staates auf zwei Jahre (seit Rechtskraft des Urteils) befristet sein. Diese Frist ist gewahrt, wenn vor deren Ablauf der unentgeltliche Rechtsbeistand beim Staat die Auszahlung der Entschädigung verlangt. –In § 9^{quater} wird die Nachzahlung geregelt. In Anlehnung an die bisherige Regelung (§ 114 ZPO-SO) soll weiterhin das zuständige Departement (Finanzdepartement) die Forderung des Staates auf Nachzahlung auf dem Verfügungsweg geltend machen. Demgegenüber soll der unentgeltliche Rechtsbeistand seine Forderung auf Nachzahlung auf dem Klageweg geltend machen.

§ 10

Die neue Zivilprozessordnung führt in ihrem Art. 218 Abs. 2 für die kindsrechtlichen Angelegenheiten nichtvermögensrechtlicher Art eine kostenfreie Mediation ein. Im kantonalen Recht wird spezifiziert, wer insbesondere bei Kollegialgerichten zur Behandlung solcher Fälle zuständig ist. Das Bundesrecht schreibt zudem vor, dass eine solche kostenfreie Mediation bloss vorgenommen werden kann, wenn zuvor ein Gericht eine dahingehende Empfehlung abgab. Dieses Gericht muss der Kanton bezeichnen.

§ 11

Die Gebühren der Zivilgerichte sind durch die Kantone festzulegen (Art. 96 ZPO). Im Kanton Solothurn werden diese im Gebührentarif festgesetzt (s. unten Ziff. 4.5.).

§ 12

Entspricht § 70 der kantonalen ZPO.

§ 13

Entspricht § 87 der Sozialverordnung bzw. trägt Art. 49 Abs. 2 VAG Rechnung. Urteile in Mietsachen sind zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung auch den entsprechenden Schlichtungsbehörden mitzuteilen.

§ 14

Entspricht im Wesentlichen § 63 der kantonalen ZPO.

§ 15

Publikationsorgan bei gerichtlichen Verboten gemäss Art. 259 ZPO ist der regionale Amtsanzeiger.

§ 16

Der Vorsteher des Oberamtes hilft in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1.2.6) beim Vollstreckungsvollzug und beim Inkasso. Er ist zudem hinsichtlich der Ausweisung aus Mietobjekten die zuständige Behörde gemäss Art. 343 Abs. 3 ZPO, sofern vom Erkenntnis- oder vom Vollstreckungsgericht nichts anderes angeordnet worden ist.

§ 17

Entspricht § 29 Abs. 2 der kantonalen ZPO sowie der bisherigen Praxis. § 10 Abs. 2 lit. e GO sieht vor, dass die Gerichtspräsidenten/-innen für die Gewährung von Rechtshilfe zuständig sind.

§ 18

§ 18 entspricht weitgehend § 7 des bisherigen Gesetzes über die Arbeitsgerichte, wobei die Bestimmung von Absatz 1 verallgemeinert werden kann. Die staatlich anerkannten Feiertage bestimmen sich nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 (BGS 512.41).

§ 19

Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten gemäss Art. 401 ZPO erlassen.

§ 20 bis § 22

Diese Bestimmungen enthalten die üblichen Übergangs- und Schlussbestimmungen. – § 20: Absatz 3 entspricht § 339 der bisherigen ZPO sowie § 123 GO. – In § 21 werden die Erlasse und Beschlüsse, die aufzuheben sind, aufgelistet. Aufzuheben sind nebst der bisherigen ZPO und mehreren Beschlüssen betreffend Beitritt zu diversen Konkordaten auch das Gesetz über die Arbeitsgerichte. Das Gesetz über die Arbeitsgerichte wird aufgrund der umfassenden Regelung des Verfahrensrechts auf Bundesebene weitgehend gegenstandslos. Das Schicksal allfälliger im Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes noch hängiger Fälle wird durch eine Weisung des Obergerichts geregelt (§ 20 Abs. 3).

4.3 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Vorbemerkungen

Etliche Bestimmungen im EG ZGB sind aufgrund vorrangigen Bundesrechts eigentlich obsolet geworden. Diesen kommt neu nur noch rein deklaratorischer Charakter zu. Da keine Widersprüche zum Bundesrecht bestehen, werden die entsprechenden Bestimmungen im Interesse der Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit aber wenn immer möglich aufrechterhalten. Eine Streichung sämtlicher entsprechender Bestimmungen hätte nämlich zwangsläufig die Schaffung eines nur noch schwer verständlichen Rumpfgesetzes zur Folge. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird in aller Regel weiter bewusst darauf verzichtet, im EG ZGB die jeweils anwendbare Verfahrensart vorzusehen, da sich diese aus der neuen ZPO bzw. in den vom Kanton zu regelnden Fällen aus § 6 EG ZPO ergibt.

Das EG ZGB geht davon aus, dass, wie in § 10 Abs. 2 lit. c GO vorgesehen, in aller Regel der Amtsgerichtspräsident zum Entscheid über Summarsachen zuständig ist. In ganz wenigen Ausnahmefälle sieht das EG ZGB – wie bis anhin – die Zuständigkeit des Friedensrichters vor. Die einzige kantonale Instanz ist weiter gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g ZPO für die Einsetzung von Sonderprüfern zuständig.

Die im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Zivilsachen werden gemäss § 14 GO grundsätzlich durch das Amtsgericht entschieden. Das EG ZGB sieht nur ausnahmsweise eine Abweichung von diesem Grundsatz vor, so etwa in § 34^{bis} Abs. 2 oder in § 55.

§ 48

Die Fussnote 2 ist gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

§ 59

Absatz 2 Satz 2: Diese verfahrensrechtliche Bestimmung wird durch die neue ZPO, insbesondere Art. 74 ff. ersetzt.

§ 72

Aufgrund der Abschaffung des kantonalrechtlichen Untersuchungsverfahrens ist die genannte Bestimmung anzupassen. Neu ist der Amtsgerichtspräsident zuständig zu erklären, da gemäss Art. 295 ZPO das vereinfachte Verfahren Anwendung findet und der Amtsgerichtspräsident grundsätzlich für sämtliche solche Verfahren zuständig sein soll.

§ 80

Aufgrund der Abschaffung des kantonalrechtlichen Untersuchungsverfahrens ist die genannte Bestimmung anzupassen. Neu ist der Amtsgerichtspräsident zuständig zu erklären, da gemäss Art. 295 ZPO das vereinfachte Verfahren Anwendung findet und der Amtsgerichtspräsident grundsätzlich für sämtliche solche Verfahren zuständig sein soll.

§ 81

Die neue ZPO enthält in Art. 303 ZPO Sonderbestimmungen, weshalb § 81 aufgehoben werden kann.

§ 86

Aufgrund der Abschaffung des kantonalrechtlichen Untersuchungsverfahrens ist die genannte Bestimmung anzupassen. Neu ist der Amtsgerichtspräsident zuständig zu erklären, da gemäss Art. 295 ZPO das vereinfachte Verfahren Anwendung findet und der Amtsgerichtspräsident grundsätzlich für sämtliche solchen Verfahren zuständig sein soll.

§ 94

Aufgrund der Abschaffung des kantonalrechtlichen Untersuchungsverfahrens kann die genannte Bestimmung aufgehoben werden. Die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser vermögensrechtlichen Klage richtet sich nach dem Streitwert, d.h. je nachdem ob der Streitwert von 30'000 Franken erreicht wird, ist das Amtsgericht im ordentlichen oder ansonsten der Amtsgerichtspräsident im vereinfachten Verfahren zuständig.

§ 169

Die Heimatzuständigkeit ist in der neuen ZPO nicht mehr vorgesehen. § 169 Absatz 1 ist daher entsprechend anzupassen.

§ 215

Die Bestimmung ist aufzuheben, da der Bundesgesetzgeber den Erlass vorsorglicher Massnahmen in diesem Bereich abschliessend geregelt hat.

§ 217

Die Bestimmung ist aufzuheben, da der Bundesgesetzgeber für die Fälle gemäss Art. 604 Abs. 3 ZGB das summarische Verfahren und somit den Entscheid durch einen Richter vorsieht.

§ 223

Für die in dieser Bestimmung geregelten Fälle ist weiterhin der Amtsgerichtspräsident zuständig zu erklären. Art. 249 lit. c Ziff. 3 ZPO und § 6 EG ZPO sehen für diese Fälle das summarische Verfahren vor.

§ 227^{quater}

Die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser vermögensrechtlichen Klage richtet sich nach dem Streitwert, d.h. je nachdem ob der Streitwert von 30'000 Franken erreicht wird, ist das Amtsgericht im ordentlichen oder ansonsten der Amtsgerichtspräsident im vereinfachten Verfahren zuständig. Die genannte Bestimmung ist daher aufzuheben.

§ 259

Absatz 4: Die Bestimmung ist aufzuheben, da die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser vermögensrechtlichen Klage sich nach dem Streitwert richtet, d.h. je nachdem ob der Streitwert von 30'000 Franken erreicht wird, ist das Amtsgericht im ordentlichen oder ansonsten der Amtsgerichtspräsident im vereinfachten Verfahren zuständig.

§ 276

Die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser vermögensrechtlichen Klage richtet sich nach dem Streitwert, d.h. je nachdem ob der Streitwert von 30'000 Franken erreicht wird, ist das Amtsgericht im ordentlichen oder ansonsten der Amtsgerichtspräsident im vereinfachten Verfahren zuständig. Die genannte Bestimmung ist daher aufzuheben.

§ 302

Art. 976 und 977 ZGB sind revidiert worden, weshalb § 302 aufgehoben werden kann.

§ 305

Absatz 2: Die kantonale Gesetzgebung hat keine Kompetenz zur Regelung des Hinterlegungsverfahrens mehr; die Bestimmung ist aufzuheben.

§ 355

Buchstabe c^{bis}: Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g ZPO ist das Obergericht neu auch für die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Art. 697b des Obligationenrechts¹ (OR) zuständig. Der erste Satzteil von § 355 Buchstabe c^{bis} ist daher aufzuheben. – Buchstabe j: Siehe die Bemerkungen zu § 356 Buchstabe a.

§ 356

¹ SR 220.

Buchstabe a ist zu streichen. Die neue ZPO sieht in Art. 250 lit. c Ziff. 3 für diese Fälle das summarische Verfahren vor. Es ist daher neu der Amtsgerichtspräsident für zuständig zu erklären (siehe neu § 355 Buchstabe j).

§ 362

Nach neuer Konzeption soll der Amtsgerichtspräsident grundsätzlich für sämtliche summarischen Verfahren zuständig sein, da auf diese Weise die bundesrechtliche Vorgabe der "Double instance" gewährleistet werden kann. Anstelle des Obergerichtspräsidenten ist daher der Amtsgerichtspräsident für zuständig zu erklären.

§ 372

Die Gleichstellung kommunaler und kantonaler Verfügungen mit Gerichtsurteilen ist neu durch das Bundesrecht (siehe Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 revSchKG) vorgesehen. Die Klammerbemerkung ist daher entsprechend anzupassen.

4.4 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

4.4.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation

§ 5

Die bisher in der kantonalen ZPO enthaltenen Vorschriften von § 116 und § 117 sind an die bundesrechtlichen anzupassen und in das GO zu überführen. Aufgrund der Verweisung auf die Bestimmungen der neuen Zivilprozessordnung wird weiter klargestellt, dass der Friedensrichter den Parteien bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken einen Urteilsvorschlag unterbreiten oder – auf Antrag der klagenden Partei – vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken in einem mündlichen Verfahren erstinstanzlich entscheiden kann (Art. 210 ff. ZPO).

Ausnahmsweise ist der Friedensrichter aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auch in weiteren Fällen zuständig, so bspw. gemäss § 324 EG ZGB oder gemäss § 309 EG ZGB für die Mitwirkung beim Verkauf im Falle schnellen Verderbens (siehe Art. 204 OR).

§ 9

Die einzelnen Befugnisse des Instruktionsrichters werden in § 7 EG ZPO detailliert aufgeführt, weshalb an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann.

§ 10

Der Amtsgerichtspräsident amtiert insbesondere als Schlichtungsrichter, wenn die Parteien in verschiedenen Gemeinden bzw. Friedensrichterkreisen wohnhaft sind. Die Schlichtungszuständigkeit wird durch Absatz 1 im Sinne einer subsidiären Generalklausel festgelegt.

Er entscheidet als Einzelrichter sämtliche Zivilsachen, welche gemäss Art. 243 ZPO oder Art. 295 ZPO im vereinfachten Verfahren entschieden werden, sowie sämtliche Summar- und Vollstreckungssachen inklusive vorsorgliche Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen wie etwa der friedensrichterlichen Zuständigkeit gemäss § 309 EG ZGB oder der obergerichtlichen Zuständigkeit im Falle von Art. 5 Abs. 1 lit. g ZPO sowie der direkten Vollstreckung gemäss Art. 236 Abs. 3 ZPO. Dies trifft insbesondere auch für diejenigen Fälle zu, in denen das summarische Verfahren durch das kantonale Recht (siehe § 6 EG ZPO) vorgesehen wird. Zudem ist er entsprechend der heutigen Regelung zuständig zum Entscheid über Ehescheidung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung sowie neu auch für streitige Scheidungen und Verfahren auf Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

§ 13

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann die Anzahl der Amtsrichter von vier auf neu zwei reduziert werden. Dasselbe trifft für die Ersatzrichter zu. Bei besonders grosser Geschäftslast kann der Kantonsrat beschliessen, die Anzahl der Amtsrichter auf vier zu erhöhen. Die neuen Regelungen sollen auf Beginn der neuen Amtsperiode, also per 1. August 2013, gelten.

§ 30

Die Zivilkammer des Obergerichts beurteilt wie bis anhin nebst den Rechtsmittelfällen sämtliche Streitigkeiten, für welche der Bund eine einzige kantonale Instanz vorschreibt.

§§ 35 bis § 37

§§ 35 und 37 entsprechen § 2 Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes. – § 36 regelt die sachliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden.

§§ 44 bis § 46.

§§ 44 und 46 entsprechen § 81 und § 82 der Sozialverordnung, wobei vorgesehen wird, dass bei grosser Geschäftslast statt zwei neu vier Ersatzmitglieder gewählt werden können, was die Bildung von zwei unabhängigen Kammern ermöglicht, welche vom Vorsteher bzw. dessen Stellvertreterin präsiert werden. – § 45 regelt die sachliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden.

§ 91^{ter} (in der **Fassung gemäss Vorlage EG StPO / JStPO¹⁾**)

Satz 2: Gemäss der Botschaft zu Art. 48 E-ZPO haben die Kantone die sachliche Zuständigkeit hinsichtlich der Ausstandsverfahren zu regeln. § 98 Abs. 1 findet daher auf Zivilverfahren Anwendung, was in § 91^{ter} entsprechend klarzustellen ist.

§ 103 Absatz 2.

Die neuen Verfahrensrechte sorgen – zumindest anfänglich – zu einem erhöhten Ausbildungsbedarf auf Seiten der Friedensrichter. Die betragsmässige Aufwertung der Spruchkompetenz rechtfertigt es weiter, die Amtsgerichtspräsidenten für die Vermittlung genügender fachlicher Kenntnisse der Friedensrichter zuständig zu erklären.

4.4.2 Sozialgesetz

§ 126.

Die Bestimmung ist angesichts der Verankerung der miet- und pachtrechtlichen Schlichtungsbehörde im GO überflüssig und kann aufgehoben werden.

§ 162.

Aufgrund der Abschaffung des Arbeitsgerichts ist dieser Artikel aufzuheben.

§ 163.

Die Gleichstellung kommunaler und kantonaler Verfügungen mit Gerichtsurteilen ist neu durch das Bundesrecht (siehe Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 revSchKG) vorgesehen. Die Bestimmung kann daher aufgehoben werden.

¹⁾ Vorlage (Vernehmlassungsentwurf) „Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (RRB 2008/1079 vom 10. Juni 2008), S. 22 und 42.

4.4.3 Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

§ 3

Der Bund hat sowohl die gewillkürte als auch die berufsmässige Parteivertretung in Art. 68 Abs. 2 ZPO und Art. 204 Abs. 3 ZPO (bzw. in Art. 127 StPO) geregelt. Für abweichendes kantonales Recht (siehe dazu nebst § 3 auch § 21 des Gesetzes über die Arbeitsgerichte sowie § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes) bleibt kein Raum mehr. § 3 ist daher an die höherrangigen Vorschriften anzupassen, wobei auch weiterhin in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis 30'000 Franken Gewerkschaftsvertreter als Parteivertreter zugelassen sein sollen.

4.4.4 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen

Vorbemerkungen

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz verweist an mehreren Stellen (siehe § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 21 Abs. 3, § 39^{ter}, § 56 Abs. 1, § 58 Abs. 1, § 63 Abs. 1, § 73 Abs. 1, § 75, § 76, § 77, § 79) sinngemäss auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Dabei stehen das Beweis- und Kostenrecht sowie der Ablauf der Hauptverhandlung im Vordergrund. Die Verweisungen sind auf die bisherige kantonale Zivilprozessordnung zugeschnitten. Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung kennt in vielen Bereichen des Zivilprozesses grundlegende Neuerungen, welche für das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren nicht mehr passen. Eine Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung somit unumgänglich.

Ziel der vorzunehmenden Anpassungen soll es sein, inhaltlich nach Möglichkeit nichts Neues zu übernehmen und nicht über das bereits geltende kantonale, öffentliche Verfahrensrecht hinauszugehen. Es gilt namentlich zu verhindern, dass die bestehenden Verweisungen auf Zivilprozessrecht mit der Ablösung der kantonalen Prozessordnung durch jene des Bundes plötzlich einen neuen, vom seinerzeitigen kantonalen Gesetzgeber nicht gewollten, Sinn erhalten. Dies ist umso mehr angebracht, als die Gesetzgebungshoheit auf dem Gebiet des kantonalen öffentlichen Verfahrensrechts nach wie vor bei den Kantonen verbleiben soll und als der Gesetzgeber erst kürzlich die für sinnvoll erachteten inhaltlichen Anpassungen mit einer Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorgenommen hat (KRB vom 5. Dezember 2007, RG 142/2007).

Bereits heute verweist das Verwaltungsrechtspflegegesetz meistens "sinngemäss" auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Dies soll auch künftig so sein, um zu verdeutlichen, dass viele Vorschriften des Zivilprozessrechts nicht tel quel im Verwaltungsverfahren angewendet werden können, sondern immer im Hinblick auf die dort geltenden Verfahrensmaximen (z.B. Untersuchungs- statt Verhandlungsgrundsatz; Oficial- statt Dispositionsmaxime) sowie die kantonalrechtlich vorgegebene Behördenorganisation und -zuständigkeit. Darum wird bei der konkreten Anwendung Vieles der Verwaltungs- und Gerichtspraxis überlassen bleiben müssen. Die Verweisungen auf das Zivilprozessrecht sind dementsprechend zu relativieren. Es versteht sich von selbst, dass auch die in den zivilprozessualen Bestimmungen enthaltenen Begriffe nicht in allen Fällen wortwörtlich auf das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden übertragen werden können. Spricht beispielsweise die Zivilprozessordnung von "dem Gericht" muss bei der sinngemässen Anwendung im Verwaltungsverfahren die Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung berücksichtigt werden, die sich nach dem kantonalen Staats- und Verwaltungsrecht richtet. So kann aus einer entsprechenden Verweisung beispiels-

weise nicht gefolgt werden, "das Gericht", das im Zivilverfahren eine Verfahrenshandlung vorzunehmen hat, entspreche im Beschwerdeverfahren vor einem Departement dem Departementsvorsteher.

§ 13^{ter}

Eine umfassende Protokollierung von Beweiserhebungen wie Augenscheinen oder Befragungen von Parteien und Auskunftspersonen erfolgte im kantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren bislang in der Regel nicht. Die rechtserheblichen Tatsachen fliessen jeweils in die Entscheidungsbegründungen ein. Da sich dies bewährt hat und eine umfassende Protokollierungspflicht, wie sie die Schweizerische Zivilprozessordnung vorsieht, zu bedeutendem Mehraufwand führen würde, ist die bisherige Praxis ausdrücklich festzuschreiben. Diese Bestimmung schränkt die sinngemässe Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung für das Beweisverfahren (§ 17 Abs. 1 VRG) entsprechend ein. Die Zeugeneinvernahme (siehe § 16 VRG) und die mündliche Erstattung von Gutachten durch Sachverständige haben jedoch nach den Protokollierungsvorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (§§ 176 und 187 Abs. 2 ZPO) zu erfolgen. Ebenfalls vorbehalten bleiben spezielle Protokollierungsvorschriften in der Spezialgesetzgebung, z.B. im Steuerrecht. In den Fällen von § 21^{bis}, bei denen keine Begründungspflicht besteht, sind selbstredend auch die Beweiserhebungen im Entscheid nicht zu begründen.

§ 15

Anpassung an die Auflistung der Beweismittel im Verwaltungsgerichtsverfahren (§ 53 VRG) durch Ergänzung mit den schriftlichen Auskünften.

§ 16

Absatz 2: Die Zeugeneinvernahme im Verwaltungsverfahren hat nach Artikel 169 – 176 der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu erfolgen. Bei der Protokollierungspflicht von Zeugeneinvernahmen handelt es sich um eine Ausnahme von der Regel des neuen § 13^{ter}.

§ 17

Absatz 1: Die Verweisung auf die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist, wie die bisherige auf die kantonale Prozessordnung, lediglich eine sinngemässe. Sie zeitigt somit nur dort Wirkungen im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, wo dies sinnvoll ist. Als ausgeschlossen haben beispielsweise die folgenden Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu gelten:

- Artikel 154 ZPO (Beweisverfügung): Die Beweisverfügung ist dem Verwaltungsverfahren und dem Beschwerdeverfahren (verwaltungsintern und gerichtlich) fremd; sie ist deshalb auch nur im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren vorgesehen (§ 62 VRG).
- Artikel 155 Absätze 1 und 2 ZPO: Eine Delegation der Beweisabnahme an einzelne "Gerichtsmitglieder" ist für das Verwaltungsverfahren ebenso unpassend wie das Recht, eine solche durch "das urteilende Gericht" zu verlangen.
- Artikel 182 ZPO: Siehe oben, zu § 13^{ter}.
- Artikel 183 Absatz 3 ZPO: Offenlegung von eigenem Fachwissen des Gerichts.

- Artikel 192 ZPO: Da die Beweisaussage dem Verwaltungsverfahren fremd und im Verwaltungsrechtspflegegesetz auch nirgends vorgesehen ist, ist die entsprechende Bestimmung auf das Verwaltungsverfahren nicht anwendbar.

Bei Artikel 158 Absatz 2 ZPO ist zu beachten, dass sich die Verweisung nur auf die vorsorgliche Beweissicherung beziehen kann. Somit können auch die Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen im Allgemeinen (Art. 261 ff. ZPO) nur in Bezug auf die vorsorgliche Beweissicherung sinngemäss gelten. Für die vorsorgliche Beweissicherung im Verwaltungsverfahren hat zudem Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe a ZPO keine Bedeutung.

§ 21

Absatz 3: Für die amtliche Publikation gilt Artikel 141 ZPO über die öffentliche Bekanntmachung sinngemäss.

§ 39

Satz 1: Parteientschädigungen können nur ausgerichtet werden, wenn die obsiegende Partei durch einen Anwalt vertreten wird (§ 76^{bis} Abs. 3). Sie werden nach den in § 181 Gebührentarif genannten Kriterien in einer Pauschalsumme festgelegt. Die Verweisungen in Satz 1 werden entsprechend präzisiert.

§ 39^{ter}

Bezüglich unentgeltlicher Rechtspflege kann auf die entsprechende neue Regelung zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren in § 76 verwiesen werden.

§ 56

Diese Bestimmung verweist für gewisse Aspekte des Beweisverfahrens sinngemäss auf die Schweizerische Zivilprozessordnung, ähnlich wie § 17 beim Verwaltungsverfahren. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

- Für die Parteibefragung kann Artikel 191 ZPO herangezogen werden. Nicht anwendbar sind jedoch Artikel 192 (Beweisaussage) und 193 ZPO (Protokollierung; siehe oben zu §§ 13^{ter} und 17).
- Die Zeugeneinvernahme hat nach den Artikeln 169 – 176 zu erfolgen; für die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht (z.B. Zeugnisverweigerungsrecht) sind die Artikel 160 – 167 ZPO anwendbar.
- Für den Augenschein ist Artikel 182 ZPO nicht anwendbar (siehe oben zu § 13^{ter}).
- Für den Sachverständigenbeweis können die Artikel 183 – 189 sinngemäss herangezogen werden. Jedoch hat hier Artikel 183 Absatz 3 als ausgeschlossen zu gelten.

§ 58

Absatz 1: Für viele Bereiche sieht bereits das VRG oder die Spezialgesetzgebung Verfahrensbestimmungen vor. Darüber hinaus können, wo dies sinnvoll ist, die Bestimmungen der ZPO zur Anwendung gelangen. Aufgrund der relativ unbestimmten Verweisung kommt den Gerichten in der Praxis ein grosses Ermessen zu. Erwähnung verdienen insbesondere folgende Punkte:

- Die in Artikel 145 ZPO erwähnten Gerichtsferien weichen nur wenig von den bisher in § 82 ZPO SO geregelten Gerichtsferien ab. Es ist sinnvoll, dass in der Verwaltungsgerichtsbarkeit dieselben Gerichtsferien gelten wie in der Zivilgerichtsbarkeit, weshalb die Regelung von Artikel 145 ZPO auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommt.
- Die Streitverkündung sowie die neu eingeführte Streitverkündungsklage (Art. 78 – 82 ZPO) ermöglichen einer Partei, die für den Fall ihres Unterliegens im hängigen Prozess eine Drittperson belangen will, im Rahmen des hängigen Verfahrens gegen diese vorzugehen. Dies kann auch im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren sinnvoll sein, so z.B. wenn das beklagte Gemeinwesen im Verantwortlichkeitsprozess gegen einen allfälligen Mitverursacher Regress zu nehmen gedenkt. Im Beschwerdeverfahren hingegen haben Streitverkündung und Streitverkündungsklage keinen Platz.
- Sämtliche Rechtsmittelbestimmungen, die sich in der ZPO finden (z.B. Art. 126 Abs. 2, 127 Abs. 2 oder 319 ff. ZPO), kommen auf das Verwaltungsgerichtsverfahren nicht zur Anwendung, da dieses ein eigenes, abschliessendes Rechtsmittelsystem kennt.

- Die Regelung, dass dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde vorauszugehen hat (Art. 197 ZPO), kommt auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht zur Anwendung; dieses sieht den Sühneversuch lediglich fakultativ im Klageverfahren vor (§ 60 Abs. 2 VRG).
- Ebenso nicht zur Anwendung kommt das vereinfachte Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), das spezifisch auf die zivilrechtlichen Verhältnisse zugeschnitten ist.

§ 63

Absatz 1: Auf den Gang der Hauptverhandlung im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 228 – 234 ZPO) sinngemäss und soweit das VRG selber keine eigene Regelung enthält anwendbar. Nicht zur Anwendung gelangt insbesondere Artikel 229 ZPO bezüglich neuen Vorbringen in der Hauptverhandlung. Dafür sieht nämlich § 52 Absatz 2 VRG bereits eine Regelung vor.

§ 73 und § 75

Für die Revisionsgründe (§ 73 Abs. 1) und das Verfahren (§ 75 Satz 2) sind neu die Artikel 328 – 333 ZPO massgebend.

§ 76

Infolge der Aufhebung der Solothurnischen Zivilprozessordnung, auf die bisher verwiesen wurde, wird nun die unentgeltliche Rechtspflege in § 76 umfassender geregelt. In Absatz 5 wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 117 ff.) verwiesen, wobei jedoch in den Absätzen 2 und 3 eigene Regelungen getroffen werden, welche der bisherigen Rechtslage im Verwaltungsgerichtsverfahren entsprechen: Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur natürlichen Personen zuerkannt werden, das Gesuch kann nicht vor Eintritt der Rechtshängigkeit (z.B. vor Klageeinreichung) angebracht werden und die Abgeltung von vorprozessualen Aufwand ist – anders als nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung – nicht möglich. Somit kann die unentgeltliche Rechtspflege (inkl. unentgeltlicher Rechtsbeistand) lediglich ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Verfahren anhängig gemacht wird (z.B. durch Erhebung einer Einsprache oder Beschwerde), bewilligt werden. Die Höhe der Entschädigung an den unentgeltlichen Rechtsbeistand ist nach dem Gebührentarif zu bestimmen (siehe § 181 GT).

§ 76^{bis}

Die Definition der Begriffe lehnt sich eng an Artikel 95 ZPO an. Die in Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe c vorgesehene Umtriebsentschädigung soll nicht ins Verwaltungsgerichtsverfahren überführt werden, da sich die Praxis bewährt hat, lediglich die Vertretungskosten von Rechtsanwälten zu entschädigen.

§ 76^{ter}

In Anlehnung an § 38 wird in § 76^{ter} der Vorschuss für die Gerichtskosten geregelt. In Absatz 2 wird der Vorschuss, entsprechend der Regelung in Artikel 98 ZPO, auf die Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten beschränkt. Eine eigene Regelung rechtfertigt sich vorab deshalb, weil nach der

Schweizerischen ZPO eine für den Kanton Solothurn völlig fremde und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren unpassende Regelung der Prozesskostenliquidation mit Ersatz der Vorschüsse durch die unterliegende an die obsiegende Partei getroffen wurde (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

§ 77

Satz 1: Für die Grundsätze der Verteilung der Prozesskosten (welche die Gerichtskosten und die Parteientschädigung umfassen) kann auf die Artikel 106 – 109 ZPO verwiesen werden. Grundsätzlich trägt die unterliegende Partei die Prozesskosten; es gibt aber Spezialfälle, für welche damit eine befriedigende Regelung erzielt wird.

§ 78

Für die Bemessung der Gerichtskosten, der Parteientschädigung und die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands sind die entsprechenden Bestimmungen des Gebührentarifs massgebend.

§ 78^{bis}:

Die Bestimmung findet nur im Klageverfahren Anwendung. Hier rechtfertigt sich, für die Voraussetzungen einer Sicherheitsleistung sowie deren Art auf die Artikel 99 und 100 ZPO zu verweisen. Für das Verfahren (Fristansetzung, Nichteintreten) wird die Regelung der Vorschusspflicht (siehe oben, § 77bis Absatz 2) übernommen.

§ 79

Diese Bestimmung regelt die Sanktionen bei Verletzung der Verfahrensdisziplin durch Verfahrensbeteiligte (z.B. Parteien, Parteivertreter, Zeugen, Sachverständige). Es kann dazu auf Artikel 128 ZPO verwiesen werden, welcher Ordnungsbussen bis 5'000 Franken (im Wiederholungsfall) vorsieht.

4.4.5 Änderung der Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht werden durch die neue ZPO ersetzt. § 2 – § 5 können daher, soweit nicht gerichtsorganisatorische Bestimmungen enthaltend, aufgehoben werden. In § 1 ist klarzustellen, dass die Verordnung nur noch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gilt.

4.4.6 Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (EV SchKG)

§ 7 wird durch Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO obsolet und kann aufgehoben werden.

4.5 Änderung des Gebührentarifs

§ 11^{bis}

Mietschlichtungsverfahren sind nicht mehr in allen Fällen kostenlos. Nach Art. 207 ZPO können die Kosten des Mietschlichtungsverfahrens in gewissen Fällen der klagenden Partei auferlegt werden. Da-

für ist ein Tarif festzulegen. Der Tarif und die Bemessungsgrundsätze entsprechen den Tarifbestimmungen für Schlichtungsverfahren vor dem Richter (§ 158).

§ 112 Abs. 2

Der bisherige Absatz 2 ist aufzuheben, da das mietrechtliche Ausweisungsverfahren in den allgemeinen Vollstreckungsvorschriften aufgeht und nicht mehr separat zu regeln ist.

§ 158

Mit der eidgenössischen ZPO haben die Parteien neu vor der Einreichung einer Klage ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, falls nicht einer der Ausnahmetatbestände von Art. 198 f. ZPO vorliegt. Neu zu regeln sind die Pauschalen für dieses Verfahren (Art. 95 Abs. 2 lit. a und Art. 96 ZPO). Die minimale Dauer eines Schlichtungsverfahrens kann aufgrund der Erfahrungen in anderen Kantonen auf rund eine Viertelstunde geschätzt werden. Dieser Mindestdauer ist eine Mindestgebühr von 200 Franken angemessen, werden doch seitens des Gerichts zwei Personen teilnehmen, der Gerichtspräsident und der Gerichtsschreiber. Besteht Aussicht auf eine Schlichtung, kann ein höherer zeitlicher Aufwand und eine entsprechend erhöhte Gebühr durchaus gerechtfertigt sein. Ebenso wird der Streitwert bei der Bemessung der Gebühr zu berücksichtigen sein.

§ 159

Diese Bestimmung setzt, im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen, einen gestaffelten Gebührenrahmen für alle Verfahrensarten fest (ordentliches Verfahren, vereinfachtes Verfahren, summarisches Verfahren) und für alle Zuständigkeiten (präsidiale, amtsgerichtliche und Rechtsmittelverfahren) und ohne Tarifpositionen für einzelne prozessuale Handlungen aufzuzählen. Leitlinien für die Festsetzung einer Gebühr werden der Aufwand des Gerichts und die wirtschaftlichen Gegebenheiten (Streitwert und finanzielle Lage der Parteien) sein.

Die neue Regelung überlässt die Festlegung einer Gebühr in sehr weitem Mass dem richterlichen Ermessen. Ihr Vorteil ist die Flexibilität. Separate Gebührenregeln für die diversen Verfahren empfehlen sich aufgrund der Erfahrungen der Praxis nicht mehr. In der Praxis kommt es zum Beispiel häufig vor, dass summarische Verfahren einen grösseren Aufwand verursachen als ordentliche. Von daher wäre es falsch, für erstere einen geringeren Gebührenrahmen festzulegen als für letztere. Leitlinie wird sein, dass die Parteien für den prozessualen Aufwand aufkommen müssen, den sie verursachen.

Abs. 5 gibt dem Richter die Möglichkeit, die Gebühr im Falle eines Vergleichsabschlusses oder bei anderweitigem vorzeitigem Prozessabschluss zu reduzieren. Mass ist hier wiederum hauptsächlich der bis zur Verfahrenserledigung aufgelaufene Aufwand des Gerichts.

§§ 160 – 163

Diese Bestimmungen sind unnötig und können aufgehoben werden. Für die Massenverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie richterliche Verbote, Ungültigerklärung von Wertpapieren und Ähnliches wird darauf verzichtet, spezielle pauschalisierte Gebührenansätze im Gebührentarif vorzusehen. Für solche Geschäfte können die Gerichte selber, unter Anwendung von § 159 Absatz 3 GT, eine Praxis entwickeln. Möglich ist auch der Erlass einer Weisung des Obergerichts.

§ 179 – § 188

Die neuen Bestimmungen bedeuten einen Bruch mit dem bisherigen System, welches Tarifpositionen für einzelne prozessuale Verrichtungen vorsah. Nach den revidierten Bestimmungen bestimmt einzig noch der Zeitaufwand der Vertreter den Parteikostenersatz. Der von der eidgenössischen Zivilprozessordnung vorgesehene kantonale Tarif (Art. 105 Abs. 2 ZPO) beschränkt sich noch darauf, den anwendbaren Stundenansatz zu nennen.

Der bisher zehn Paragraphen umfassende Absatz D enthält entsprechend der mit dem Systemwechsel verbundenen Vereinfachung nur noch zwei Paragraphen (§§ 179 und 180^{bis}). Zudem wird § 181 noch für das Verwaltungsgerichtsverfahren beibehalten und die Gelegenheit der vorliegenden Revision genutzt, um die Parteientschädigung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände im Verwaltungsgerichtsverfahren in einem neuen Abschnitt D^{bis} gesondert zu regeln. Die übrigen Paragraphen des bisherigen Abschnitts D (§§ 182 bis 188) sind aufzuheben.

§ 179: Die neue Regelung legt die nähere Bestimmung des Parteikostenersatzes weitgehend in das Ermessen des Richters. Sein Ermessen kann der Richter in zweierlei Hinsicht ausüben:

- Geschuldet ist nur Ersatz des "gebotenen Aufwands" des Anwalts. Es obliegt dem Richter, den geltend gemachten Zeitaufwand zu überprüfen und allenfalls eine Entschädigung für unnötigen Aufwand zu verweigern. Der Richter wird dies in der Regel anhand der Kostennoten tun, die die Parteien einreichen "können" (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Wird keine Kostennote eingereicht, hat der Richter den gebotenen Aufwand aufgrund seiner Erfahrung zu schätzen.
- Im Regelfall ist der Aufwand der Anwälte zum Stundensatz von 250 Franken (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Dieser Satz kann allenfalls im Einzelfall nicht angemessen sein, so insbesondere bei hohen oder sehr niedrigen Streitwerten. Um der wirtschaftlichen Bedeutung eines Falles Rechnung zu tragen, kann der Richter im Einzelfall die Entschädigung aufgrund eines höheren oder niedrigeren Stundensatzes berechnen. Ist ein Parteivertreter in einem Gebiet ein ausgewiesener Experte, kann dies der Richter ebenfalls berücksichtigen und einen höheren Stundenansatz für die Berechnung der Parteientschädigung anwenden.

Die ZPO regelt in Art. 68 Abs. 2, wer neben den patentierten Anwälten Parteien in einzelnen Verfahren berufsmässig vertreten darf. Die dort genannten Kategorien von berufsmässigen Vertretern (Inkassobüros, Gewerkschaftsvertreter) haben Anspruch auf eine deutlich tiefere Entschädigung als die Anwälte, da der Stundensatz von 250 Franken auf die Anwälte zugeschnitten ist. Die nicht berufsmässigen Parteivertreter erhalten gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO "in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung". Für diese Umtriebsentschädigung ist kein kantonaler Tarif festzulegen, da die ZPO deren Bemessung ganz ins richterliche Ermessen stellt. – Der Vorteil der neuen Regelung ist deren Flexibilität. Eine Bestimmung des Kostenersatzes nach Verfahrensart und einzelnen prozessualen Verrichtungen birgt den Nachteil in sich, dass solche Regeln im Einzelfall oft zu wenig flexibel sind und Korrektivregeln erfordern, die wiederum das richterliche Ermessen anrufen. Von daher ist es sachgerecht, von vornherein dem Richter ein grosses Ermessen einzuräumen. Sollte es sich als erforderlich erweisen, kann das Obergericht Weisungen zur Handhabung des Tarifs erlassen und damit die Ausübung des richterlichen Ermessens einschränken (§ 180^{bis}). – Die neuen Bestimmungen regeln auch die Bemessung der Entschädigungen der amtlich eingesetzten unentgeltlichen Rechtsbeistände (§ 179 Abs. 1 und 3). Auch deren Bemühungen sollen entsprechend dem gebotenen Zeitaufwand entschädigt werden. Der anwendbare Stundensatz beläuft sich dafür auf

180 Franken (zuzüglich Mehrwertsteuer). Dieser Satz entspricht dem im Jahr 2006 bundesgerichtlich festgelegten Minimalsatz für Kantone mit durchschnittlichem Geschäftskostenniveau. Eine Abweichung von diesem Satz ist, anders als beim Satz für die vertraglich bestellten Anwälte, nicht vorgesehen; die Bemühungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände sind immer zum Satz von 180 Franken pro Stunde zu entschädigen. – Damit die Anwaltschaft infolge der Teuerung keinen Einkommensverlust erleidet, ist es erforderlich, die tariflichen Stundensätze periodisch der Teuerung anzupassen (§ 179 Abs. 4). Die Bekanntgabe des Anpassungszeitpunkts und der angepassten Tarife obliegt als administrative Vollzugshandlung der Gerichtsverwaltungskommission. § 179 Abs. 5: Im Sinne einer Vereinfachung wird für ordentliche Auslagen der berufsmässigen Vertreter eine Pauschale von 3% des Honorars vorgesehen. Damit sind Auslagen wie Fotokopien, Telefone, Porti, Bahn- und Autospesen erfasst, hingegen nicht ausserordentliche Auslagen wie Flug- und Übernachtungskosten.

§ 181: Die bisherige Entschädigungspraxis im Verwaltungsgerichtsverfahren (welche sinngemäss auch im Verwaltungsbeschwerdeverfahren zur Anwendung kommt) kann beibehalten werden. Mit einem Einschub wird deutlich gemacht, dass unter dem zu entschädigenden "Umfang der Bemühungen" immer nur der gebotene Aufwand zu verstehen ist. Das Gericht setzt die Entschädigungen in einer Pauschalsumme fest.

5. Rechtliches

Verfassungsänderungen unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. a KV). Dasselbe gilt für den Erlass und die Änderung von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitgliedern beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf 1****Änderung der Kantonsverfassung**

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf Artikel 137 ff. der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach
Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.
.), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 89 Absatz 1.

Buchstabe d wird aufgehoben.

Als Buchstabe f wird angefügt:

a) **weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden nach Massgabe des Gesetzes.**

II.

Diese Änderungen treten auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 90, 453 (BGS 111.1).

8. Beschlussesentwurf 2

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008¹) und Artikel 87 und 89 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz enthält die Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung.

² Es regelt die Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden und enthält Ausführungsbestimmungen zum Verfahren, zu den Kosten und Entschädigungen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer kantonaler Gesetze.

⁴ Die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden ist im Gesetz über die Gerichtsorganisation³ geregelt.

§ 2. *Geltungsbereich*

Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung und dieses Gesetzes gelten auch für Verfahren in Anwendung des kantonalen Zivilrechts.

II. Sachliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden und der Gerichte

§ 3. *Sachliche Zuständigkeit*

¹ Die Zivilrechtspflege wird durch die Friedensrichter, die kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann, die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse, die Amtsgerichtspräsidenten, die Amtsgerichte, das Obergericht und die Schiedsgerichte ausgeübt.

² Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation⁴).

³ Das Richteramt Solothurn-Lebern beurteilt unabhängig vom Streitwert erstinstanzlich zivilrechtliche Ansprüche gegen den Kanton Solothurn (Art. 10 Abs. 1 Bst. d ZPO).

¹) BBl 2009 21ff.

²) BGS 111.1.

³ BGS 125.12.

⁴ BGS 125.12.

III. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

§ 4. 1. Öffentlichkeit der Urteilsberatungen und Abstimmungen

- ¹ Die Urteilsberatungen und Abstimmungen des Gerichtes sind nicht öffentlich.
- ² Ist das Gericht über die Urteilserwägungen nicht einig, ist auch über sie abzustimmen.
- ³ Der Gerichtsschreiber hat beratende Stimme.

§ 5. 2. Aktenführung, Protokollierung und Rechtskraftbescheinigung

- ¹ Für jedes Verfahren wird ein Aktenheft geführt.
- ² Der Gerichtsschreiber bzw. der Protokollführer führt das Protokoll. Der Friedensrichter führt selbst Protokoll.
- ³ Sie stellen die Bescheinigung über die Rechtskraft eines Urteils aus.

§ 6. 3. Summarisches Verfahren

In folgenden Fällen gilt das summarische Verfahren gemäss Zivilprozessordnung¹):

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹ (ZGB)
 - a) Art. 611 Abs. 2: Losbildung bei der Erbteilung;
 - b) Art. 612 Abs. 3: Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen;
 - c) Art. 763: Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung;
 - d) Art. 861 Abs. 2: Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner;
 - e) Art. 882: Auslosung und Überwachung der Tilgung von Serientiteln;
 - f) Art. 977: Berichtigung von Grundbucheinträgen.
2. Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)² (OR)
 - a) Art. 175 Abs. 3: Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme;
 - b) Art. 202 Abs. 1: Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln;
 - c) Art. 204 Abs. 2 und 3: Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen;
 - d) Art. 266m Abs. 2 und 3: Ermächtigung eines Ehegatten oder eines Partners bzw. einer Partnerin zur Wohnungskündigung;
 - e) Art. 427 Abs. 1 und 3: Anordnung betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern;
 - f) Art. 435: Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern;
 - g) Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1: Anordnung betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern;
 - h) Art. 971, 972, 977, 982 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19: Kraftloserklärung von Wertpapieren.

§ 7. 4. Instruktionsrichter

- ¹ Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter ist die oder der Vorsitzende. In Verfahren vor dem Obergericht gilt § 34 GO.

¹ SR 210
² SR 220

² Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter führt bei Kollegialgerichten in der Regel den Vorsitz und ist bei der Beratung erste Berichterstatterin oder erster Berichterstatter.

³ Sie oder er leitet den Schriftenwechsel, bereitet das Verfahren vor und entscheidet in den folgenden Fällen:

- a) Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung (Art. 99 ZPO),
- b) vorsorgliche Beweisführung bei hängigem Hauptprozess (Art. 158 ZPO),
- c) alle Angelegenheiten, die gemäss Artikel 248 ff. ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind, bei hängigem Hauptprozess.

⁴ Fällt ein Verfahren vor der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter infolge von Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug oder Gegenstandslosigkeit dahin, schreibt die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter das Verfahren ab und liquidiert nach Anhörung der Parteien die darauf entfallenden Kosten (Art. 241/242 ZPO).

§ 8. 5. Unentgeltliche Rechtspflege

a) Zuständigkeit zum Entscheid

¹ In hängigen Verfahren entscheidet das befassende Gericht über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege. Ist zur Beurteilung eines Verfahrens eine Kollegialbehörde zuständig, entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter.

² Vor Eintritt der Rechtshängigkeit entscheidet das Gericht, das in der Hauptsache zuständig wäre, über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen. Ist zur Beurteilung eines Verfahrens eine Kollegialbehörde zuständig, entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter.

³ In Angelegenheiten, in welchen die ZPO ein Schlichtungsverfahren vorsieht, ist die entsprechende Schlichtungsbehörde für die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege auch vor Eintritt der Rechtshängigkeit zuständig.

§ 9. b) Unentgeltlicher Rechtsbeistand

¹ Als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden können nur Anwälte, die zur Parteivertretung berechtigt sind. Anwälte, die im Anwaltsregister eines anderen Kantons eingetragen sind, müssen sich zusätzlich darüber ausweisen, dass der Kanton Gegenrecht hält. Hat die Partei nicht selber einen solchen Anwalt bezeichnet, so wird ihr ein Rechtsbeistand aus den Reihen der im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte zugeteilt.

² Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte sind verpflichtet, die Rechtsvertretung als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu übernehmen.

³ Die Anwälte, die den unentgeltlichen Rechtsbeistand ausüben, müssen sich mit der vom Gericht festgesetzten Entschädigung begnügen und dürfen keine Kostenvorschüsse von ihrer Partei entgegennehmen, es sei denn, dass die Bewilligung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes sich nicht auf das ganze Verfahren erstreckt.

§ 9^{bis}.c) Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes

¹ Das zuständige Gericht setzt die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes nach § 179 des Gebührentarifs fest.

² Wird nach Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Einreichung einer Klage verzichtet, setzt das Gericht, das die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt hat, die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes nur fest, wenn dieser innert Jahresfrist seit Bestellung darum nachsucht. Gerichtskosten werden keine erhoben.

§ 9^{ter}. d) Ausfallhaftung

¹ Sind die Voraussetzungen von Artikel 122 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung erfüllt, so entschädigt der Staat den unentgeltlichen Rechtsbeistand der obsiegenden Partei zum Stundenansatz nach § 179 Absatz 3 des Gebührenarfs. Diese Ausfallhaftung ist befristet auf zwei Jahre seit Rechtskraft des Urteils.

² Das Gericht setzt die Entschädigung, die nach Absatz 1 durch den Staat auszahlbar ist, gleichzeitig mit der Parteientschädigung im Urteil fest.

§ 9^{quater}. e) Nachzahlungspflicht / Verfahren

¹ Die Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist gegenüber dem unentgeltlichen Rechtsbeistand und gegenüber dem Staat unter der Voraussetzung von Art. 123 ZPO zur Nachzahlung verpflichtet. Das Gericht weist im Urteil auf diese Nachzahlungspflicht hin und stellt das Urteilsdispositiv dem zuständigen Departement zu.

² Das zuständige Departement macht die Forderung des Staates auf Nachzahlung mittels Verfügung geltend. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

§ 10. 7. Unentgeltliche Mediation

¹ Zuständig zum Entscheid über das Gesuch um eine unentgeltliche Mediation in kindsrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) ist das mit dem Verfahren befasste Gericht. Ist das Verfahren beim Obergericht hängig, ist die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter dafür zuständig.

² Das mit dem Verfahren befasste Gericht prüft die Voraussetzung gemäss Art. 218 Abs. 2 lit. a ZPO, wobei es die Vorschriften über die unentgeltliche Rechtspflege sinngemäss anwendet (Art. 117–123 ZPO). Es gibt beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zudem die Empfehlung gemäss Art. 218 Abs. 2 Buchstabe b ZPO ab.

§ 11. 8. Gebührenarf

Die Gebühren der Zivilgerichte richten sich nach dem Gebührenarf.¹⁾

IV: Weitere Vorschriften

§ 12. 1. Anzahl Eingaben

¹ Alle Eingaben an die Gerichte sind in je einer Ausfertigung für das Gericht und jede Gegenpartei einzureichen. Haben mehrere Kläger oder Beklagte den gleichen Vertreter bestellt, so genügt für sie eine Ausfertigung.

² Der elektronische Rechtsverkehr bleibt vorbehalten.

§ 13. 2. Mitteilung der Urteile

Die Gerichtspräsidenten/-innen und das Obergericht stellen ein Doppel ihrer Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieterschaft dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu (Art. 23 Abs. 2 VMWG)¹⁾. Urteile in Mietsachen sind weiter den vorinstanzlichen Schlichtungsbehörden mitzuteilen. Versicherungsvertragsrechtliche Entscheide werden zudem dem Bundesamt für Privatversicherung ausgehändigt (Art 52 VAG).

¹⁾ BGS 615.11.

§ 14. 3. Aktenherausgabe

¹ Gerichtliche Akten und Belege dürfen in der Regel nur an Anwälte, die im Anwaltsregister eingetragen sind, herausgegeben werden.

² Für die Rückgabe ist eine angemessene Frist anzusetzen. Wird sie nicht eingehalten, so kann zukünftig die Herausgabe von Akten verweigert werden.

³ Die Parteien werden über den Eingang von Akten und Belegen orientiert.

§ 15. 4. Publikation gerichtlicher Urteile

Publikationsorgan bei gerichtlichen Verboten gemäss Art. 259 ZPO ist der regionale Amtsanzeiger.

§ 16. 5. Vollstreckungs- und Inkassohilfe

Der zuständige Vorsteher oder die zuständige Vorsteherin des Oberamtes hilft in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beim Vollstreckungsvollzug und beim Inkasso. Er oder sie ist für den Vollzug der gerichtlichen Vollstreckungsentscheide zuständige Behörde gemäss Art. 343 Abs. 3 ZPO, sofern gerichtlich nichts anderes angeordnet wird. In dieser Funktion koordiniert er oder sie die Arbeiten der erforderlichen Stellen, insbesondere Polizei, Sozialämter, Ärzte (fürsorgerische Unterbringungen) oder Tierheime.

§ 17. 6. Rechtshilfe

¹ Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Gerichte bestimmen sich nach Artikel 11 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)¹⁾

² Die Besorgung der Rechtshilfegesuche können die Gerichtspräsidenten/-innen unter ihrer Verantwortung der Gerichtsschreiberin, dem Gerichtsschreiber oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Übertragung, so kann das Obergericht diese aufheben oder einschränken.

³ Für Zustellungen nach dem Ausland gelten allfällige Staatsverträge.

⁴ Der Verkehr mit dem Bundesrat, mit Regierungen anderer Kantone oder fremder Staaten wird, vorbehältlich besonderer Staatsverträge, durch den Regierungsrat vermittelt.

§ 18. 7. Zeitbestimmungen

An Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen sollen keine Verhandlungen stattfinden.

§ 19. 8. Pilotprojekte

Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten erlassen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20. 1. Anwendbarkeit des neuen Rechts

¹ Die Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung und des vorliegenden Erlasses gelten grundsätzlich sofort ab deren Inkrafttreten.

² Für Prozesse, die zur Zeit des Inkrafttretens der beiden Gesetze gemäss Abs. 1 bereits hängig sind, gelten die Art. 404–407 der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

¹⁾ SR 291.

³ Das Obergericht ist ermächtigt, die zur Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Weisungen zu erlassen. Es entscheidet weiter über allfällige Anstände über die Anwendung des alten oder neuen Rechts.

§ 21. Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Zivilprozessordnung vom 11. September 1966¹⁾;
2. Gesetz über die Arbeitsgerichte vom 20. Mai 1973²⁾;
3. Beschluss vom 5. Dezember 1976 betreffend Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen³⁾;
4. Beschluss vom 6. Juni 1971 betreffend Beitritt zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit⁴⁾;
5. Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat über die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 10. Dezember 1901⁵⁾;
6. Beschluss vom 20. Mai 1979 betreffend Beitritt zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen⁶⁾;
7. Beschluss vom 24. September 1972 betreffend Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche⁷⁾.

Folgende Erlasse werden aus der Gesetzessammlung entfernt:

- Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 26. April und 8/9. November 1974⁸⁾;
- Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969⁹⁾;
- Konkordat über die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten¹⁰⁾ ;
- Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 10. März 1977¹¹⁾;
- Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 15./16. April und 13. Oktober 1970, 28. Oktober 1971¹²⁾

§ 22. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

¹⁾ BGS 221.1.
²⁾ BGS 125.61.
³⁾ BGS 225.32.
⁴⁾ BGS 225.42.
⁵⁾ BGS 225.62.
⁶⁾ BGS 232.32.
⁷⁾ BGS 232.52.
⁸⁾ BGS 225.31.
⁹⁾ BGS 225.41.
¹⁰⁾ BGS 225.61.
¹¹⁾ BGS 232.31.
¹²⁾ GBS 232.51.

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

9. **Beschlussesentwurf 3****Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911 über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht), auf Artikel 1 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV – XXXIII des Obligationenrechts, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 48.

Fussnote 2 ist aufgehoben.

§ 59 Absatz 2.

Satz 2 ist aufgehoben.

§ 72 lautet neu:**§ 72. Zuständigkeit und Verfahren**

Art. 253 und 254 ZGB

Klagen nach Art. 256, 258, 259, 260a, 261, 269 und 269a ZGB

Die Klage auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses beurteilt **der Amtsgerichtspräsident.**

§ 80 lautet neu:**§ 80. Zuständigkeit und Verfahren**

Art. 279, 280 und 286 ZGB

¹⁾ GS 79, 176 (BGS 211.1).

Die Klagen auf Leistung, Abänderung oder Aufhebung des Unterhalts beurteilt **der Amtsgerichtspräsident**.

§ 81 ist aufgehoben.

§ 86 lautet neu:

§ 86. Ersatzklage der unverheirateten Mutter
Art. 295 ZGB

Über die Ersatzklage der unverheirateten Mutter entscheidet **der Amtsgerichtspräsident**.

§94 ist aufgehoben.

§ 169 Absatz 1 lautet neu:

¹ Über die von den Erben oder Bedachten eines Verschollenen zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident des letzten Wohnsitzes.

§ 215 und § 217 sind aufgehoben.

§ 223.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Streitigkeiten über Verschiebung der Teilung der Erbschaft wegen Unzeit (Art. 604 Abs. 2 ZGB), über die Bildung der Teilungslose (Art. 611 Abs. 2), über die Art der Versteigerung einer schwer teilbaren Erbschaftssache (Art. 612), über die Veräusserung oder Zuweisung von zusammengehörenden Sachen und von Familienschriften (Art. 613) entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 227^{quater} ist aufgehoben.

§ 259 Absatz 4 ist aufgehoben.

§ 276 ist aufgehoben.

§ 302 ist aufgehoben.

§ 305 Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 355.

Buchstaben c^{bis}, d, e, g und h lauten neu:

- c^{bis}) zum Entscheid über die Offenlegung von Jahresrechnung und Konzernrechnung (Art. 697h Abs. 2 OR);
- d) zur Einberufung der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft und der Gesellschaftsversammlung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Falle der Weigerung oder Säumnis der Verwaltung (Art. 699 Abs. 4, **805 Abs. 5** und 881 Abs. 3 OR);
- e) zur Abberufung eines Revisors (Art. **731b Abs. 3** OR) sowie zur Einsetzung und Abberufung einer Revisionsstelle (Art. **731b Abs. 1–3** OR);

- g) zur Bestimmung eines Vertreters für die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Genossenschaft im Falle der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung durch die Verwaltung (Art. 706 Abs. 2, **808c** und 891 Abs. 1 OR);
- h) zum Erlass der erforderlichen Verfügungen im Falle eines privatrechtlichen Einspruches gegen eine vollzogene oder noch nicht vollzogene Eintragung im Handelsregister (Art. **162 Abs. 5** der Verordnung über das Handelsregister);

Als Buchstabe j wird angefügt:

- j) zur Bestellung und Abberufung der Liquidatoren bei den Handelsgesellschaften und bei der Genossenschaft (Art. 583 Abs. 2, 619 Abs. 1, 740 Abs. 4, 741 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR).

§ 356.

Buchstabe a ist aufgehoben.

Buchstabe b lautet neu:

- b) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen sowie zur Auflösung einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft wegen ungenügender Mitgliederzahl oder Fehlens der notwendigen Organe (Art. **731b**, 736 Ziff. 4 und **821 Abs. 3** OR).

§ 362 lautet neu:

§ 362. Dahinfallen der Vollmacht

Art. 1162 Abs. 3 OR

Einberufung der Gläubigerversammlung

Art. 1165 Abs. 3 OR

Der **Amtsgerichtspräsident** ist zuständig, die Vollmacht des Vertreters der Gläubigerversammlung als erloschen zu erklären und die Ermächtigung an die Anleihergläubiger zur Einberufung der Gläubigerversammlung zu erteilen.

§ 372 lautet neu:

§ 372. D. Rechtsöffnungstitel

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörden oder Amtsstellen über die Festsetzung der Gebühren oder von anderen auf das Zivilgesetzbuch oder dieses Gesetz gestützten Forderungen, insbesondere diejenigen über die Unterstützungspflicht, sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 **Ziff. 2 revSchKG**).

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

10. **Beschlussesentwurf 4****Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer
Gesetze und Verordnungen**

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008¹⁾ und Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet neu:

§ 5. 2. Kompetenzen
a) in Zivilsachen

¹⁾ Der Friedensrichter ist **die zuständige Schlichtungsstelle, sofern beide bzw. alle Parteien in derselben Gemeinde wohnen.**

²⁾ **Eine Aussöhnungsverhandlung vor dem Friedensrichter findet nicht statt:**

- a) **bei einer Streitgenossenschaft;**
- b) **wenn der Staat oder eine Gemeinde Partei ist;**
- c) **bei Klagen nach Artikel 961 und 975 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)**
- d) **bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;**
- e) **bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.**

³⁾ **Er beurteilt die weiteren Fälle, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.**

§ 9 lautet neu:

§ 9. 2. Kompetenzen
a) in Zivilsachen
aa) Prozessleitung

Der Amtsgerichtspräsident ist Instruktionsrichter in Zivilsachen **gemäss § 7 EG ZPO.**

§ 10 lautet neu:

¹⁾ BBl 2009 21ff.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

§ 10. bb) als Einzelrichter

¹ Der Amtsgerichtspräsident ist in allen Streitigkeiten, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind, die Schlichtungsbehörde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

² Er entscheidet als Einzelrichter:

- a) in Zivilsachen, welche im vereinfachten Verfahren entschieden;
- b) alle Rechtssachen des summarischen Verfahrens, unter Vorbehalt abweichender Zuständigkeitsvorschriften;
- c) in Scheidungsverfahren und in Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- d) Schiedssachen gemäss Art. 356 Abs. 2 ZPO in denjenigen Fällen, in denen sich der Sitz des Schiedsgerichts in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich befindet;
- e) alle Vollstreckungs- und Rechtshilfesachen, vorbehältlich der direkten Vollstreckung gemäss Art. 236 Abs. 3 ZPO.

§ 13 lautet neu:

§ 13. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Für jede Amtei wird ein Amtsgericht bestellt, das aus einem Präsidenten und 2 Mitgliedern besteht. Dem Gericht werden 2 Ersatzrichter beigegeben.

² Die Stimmberechtigten jeder Amtei wählen 2 Amtsrichter und 2 Ersatzrichter.

³ Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 4 Amtsrichter zu wählen sind.

⁴ Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Friedensrichter der Gemeinden der betreffenden Amtei.

§ 30 lautet neu:

§ 30. b) Zivilkammer

¹ Die Zivilkammer beurteilt:

- a) durch Rechtsmittel weitergezogene Zivilsachen;
- b) **Streitigkeiten gemäss Art. 5 ZPO;**
- c) **direkte Klagen gemäss Art. 8 ZPO;**
- d) **Schiedssachen gemäss Art. 356 Abs. 1 ZPO.**

² Im Fall von Buchstabe a ist der Präsident der Zivilkammer auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.

Nach § 34 wird als Titel eingefügt:

X. Kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann

Als §§ 35 bis 37 werden eingefügt:

§ 35. Organisation und Wahl

Kantonsweit besteht eine Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann. Sie wird vom Vorsteher des Oberamtes der Region Solothurn geleitet; der Regierungsrat wählt eine Frau oder einen Mann als weiteres Mitglied (Geschlechterparität), wobei das weitere Mitglied in der Regel nicht der kantonalen

Verwaltung angehören soll. Zudem wählt der Regierungsrat eine paritätische Vertretung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite (Parität der Sozialpartner).

§ 36. Sachliche Zuständigkeit

Die kantonale Schlichtungsbehörde ist bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 zuständig.

§ 37. Sekretariat

Das Oberamt der Region Solothurn besorgt das Sekretariat und die Protokollführung und nimmt die Rechtsberatungsaufgaben gemäss Art. 201 Abs. 2 ZPO wahr.

Vor § 44 wird als Titel eingefügt:

IX. Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse

Als §§ 44 bis 46 werden eingefügt:

§ 44. Organisation und Wahl

¹ In jeder Amtei wird eine Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse gebildet.

² Diese bestehen aus folgenden 3 Mitgliedern:

- a) dem Vorsteher des Oberamtes als Präsident;
- b) einer Vertretung der Vermieter;
- c) einer Vertretung der Mieter.

³ Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestimmt. Für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast können zusätzliche Stellvertretungen gewählt werden.

⁴ Die in Absatz 2 Buchstaben b und c bzw. in Absatz 3 genannten Mitglieder und ihre Stellvertretung wählt der Regierungsrat auf Amtsdauer.

§ 45. Sachliche Zuständigkeit

Die Schlichtungsbehörden sind bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht zuständig.

§ 46. Sekretariat

Das Oberamt besorgt das Sekretariat und die Protokollführung und nimmt die Rechtsberatungsaufgaben gemäss Art. 201 Abs. 2 ZPO wahr.

§ 91^{ter} (in der Fassung gemäss Vorlage EG StPO / JStPO).

Als Satz 2 wird angefügt:

... Vorbehalten bleibt § 98 Absatz 1 für Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 103 Absatz 2 lautet neu:

² Die Amtsgerichtspräsidenten sorgen für eine genügende juristische Ausbildung der Friedensrichter. Die Friedensrichter sind gehalten, an den entsprechenden Versammlungen teilzunehmen.

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

1. **Sozialgesetz** vom 31. Januar 2007¹⁾

§§ 126, 162 und 163 sind aufgehoben.

2. **Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen** (Anwaltsgesetz) vom 10. Mai 2000²⁾

§ 3 lautet neu:

§ 3. Parteivertretung in besonderen Verfahren

¹ Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten. **In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren sind zudem auch qualifizierte Angestellte einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteivertreter zugelassen.**

² Im Übrigen richtet sich die Parteivertretung nach Art. 68 ZPO und Art. 204 Abs. 3 ZPO sowie nach Art. 127 StPO.

3. **Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen** (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970³⁾

Als § 13^{ter} wird eingefügt:

§ 13^{ter}. VIII. Protokollierung

In der Regel sind keine Protokolle über Beweiserhebungen zu führen, wenn die rechtlich erheblichen Tatsachen in die Entscheidungsbegründung einfließen. Die Zeugeneinvernahme und die mündliche Erstattung von Gutachten sind zu protokollieren. Vorbehalten bleiben die Spezialgesetzgebung und § 21^{bis}.

§ 15 lautet neu:

§ 15. II. Beweisvorkehren

1. Im allgemeinen

Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, zur Feststellung des Sachverhaltes Beteiligte und Auskunftspersonen zu befragen, Urkunden beizuziehen, Augenscheine vorzunehmen, Gutachten **und schriftliche Auskünfte** einzuholen.

§ 16 Absatz 2 lautet neu:

² Die Einvernahme hat durch einen Angestellten der Departemente oder durch den Vorsteher des Oberamtes unter Beizug eines Protokollführers nach den Vorschriften der **Schweizerischen Zivilprozessordnung über das Zeugnis** zu erfolgen.

¹⁾ GS 102, 14 (BGS 831.1).

²⁾ GS 95, 133 (BGS 127.10).

³⁾ GS 85, 244 (BGS 124.11).

§ 17 Absatz 1 lautet neu:

¹ Für das Beweisverfahren und die vorsorgliche Beweissicherung, insbesondere die Zeugnispflicht, das Zeugnisverweigerungsrecht, die Urkundenedition, den Augenschein, die Sachverständigen und die Sanktionen bei Nichtbefolgung von Pflichten im Beweisverfahren gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der **Schweizerischen** Zivilprozessordnung.

§ 21 Absatz 3 lautet neu:

³ Ist die Zustellung der Verfügung nicht möglich, so kann sie amtlich publiziert werden; **Artikel 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist sinngemäss anwendbar.**

§ 39 Satz 1 lautet neu:

Im Beschwerdeverfahren vor den Gemeinderäten, den Departementen und dem Regierungsrat können Parteientschädigungen zugesprochen werden, **wofür § 76^{bis} Absatz 3 dieses Gesetzes sowie § 181 Gebührenentart** sinngemäss anwendbar sind. (...)

§ 39^{ter} erster Satz lautet neu:

Für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand **gilt § 76** sinngemäss. (...)

§ 56 lautet neu:

*§ 56. 5. Verweis auf die **Schweizerische** Zivilprozessordnung*

¹ Die Parteibefragung, die Pflicht, Urkunden vorzulegen, **die Mitwirkungspflicht, das Verweigerungsrecht**, die Durchführung des Zeugenverhörs, der Augenschein, der Sachverständigenbeweis und die schriftlichen Auskünfte richten sich **sinngemäss** nach den Vorschriften der **Schweizerischen** Zivilprozessordnung.

² Die besonderen Vorschriften **dieses Gesetzes** und der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 58 Absatz 1 lautet neu:

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden die Vorschriften der **Schweizerischen** Zivilprozessordnung **sinngemäss** Anwendung.

§ 63 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Hauptverhandlung findet in sinngemässer Anwendung der Vorschriften **der Schweizerischen** Zivilprozessordnung statt.

§ 73 Absatz 1 lautet neu:

¹ Gegen Urteile der Verwaltungsgerichtsbehörden ist die Revision aus den in **der Schweizerischen** Zivilprozessordnung genannten Gründen und während der **dort** genannten Fristen zulässig.

§ 75 Satz 2 lautet neu:

(...). Im übrigen gelten die Vorschriften der **Schweizerischen** Zivilprozessordnung.

§ 76 lautet neu:

§ 76. I. Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlicher Rechtsbeistand

¹ Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel für die Prozessführung verfügt, kann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verlangen, wenn der Prozess nicht als aussichtslos oder mutwillig erscheint. Wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, kann sie die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands verlangen.

² Einer juristischen Person kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden. Für den vorprozessualen Aufwand ist sie ausgeschlossen.

³ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und kann, ab dem Eintritt der Rechtshängigkeit, jederzeit angebracht werden.

⁴ Im Übrigen gelten für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung und die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss.

Als § 76^{bis} wird eingefügt:

§ 76^{bis}. II. Prozesskosten

1. Begriffe

¹ Prozesskosten sind:

- a) die Gerichtskosten;
- b) die Parteientschädigung.

² Gerichtskosten sind:

- a) die Pauschalen für den Entscheid (Entscheidunggebühren);
- b) die Kosten der Beweisführung;
- c) die Kosten für die Übersetzung.

³ Als Parteientschädigung gilt:

- a) der Ersatz notwendiger Auslagen;
- b) die Kosten einer berufsmässigen Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Als §§ 76^{ter} wird eingefügt:

§ 76^{ter}. 2. Vorschuss

¹ Für Beweismassnahmen kann ein Vorschuss verlangt werden. Wird er nicht geleistet, so sind die Massnahmen nur soweit durchzuführen, als das öffentliche Interesse dies erfordert.

² Von der Beschwerde führenden oder klagenden Partei kann ein Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangt werden unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle. Wird er nicht innert der angesetzten Frist geleistet, so tritt das Gericht auf die Beschwerde oder Klage nicht ein.

§ 77. Die Sachüberschrift und der erste Satz lauten neu:

§ 77. 3. Verteilungsgrundsätze

Die Prozesskosten werden in sinngemässer Anwendung der Artikel 106 – 109 der Schweizerischen Zivilprozessordnung auferlegt. (...)

§ 78 lautet neu:

§ 78. 4. Gebührentarif

Die Gerichtskosten, die Parteientschädigung sowie die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands sind nach dem Gebührentarif festzusetzen.

Als § 78^{bis} wird eingefügt:

§ 78^{bis}. 5. Sicherheit für die Parteientschädigung im Klageverfahren

¹ Die klagende Partei hat unter den Voraussetzungen von Artikel 99 der Schweizerischen Zivilprozessordnung Sicherheit für die Parteientschädigung der beklagten Partei zu leisten. Artikel 100 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist anwendbar.

² Wird die Sicherheit nicht innert der angesetzten Frist geleistet, so tritt das Gericht auf die Klage nicht ein, wenn es diese Folge angedroht hat.

§ 79 lautet neu:

§ 79. III. Ordnungsbusse

Wegen ungebührlichen Benehmens vor den Verwaltungsgerichtsbehörden kann **einem Verfahrensbeteiligten** eine Rüge erteilt oder eine Ordnungsbusse **in sinngemässer Anwendung von Artikel 128 der Schweizerischen Zivilprozessordnung** auferlegt werden.

III.

Nachstehende Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes vom 3. April 1996¹⁾

§ 1 lautet neu:

§ 1.

Diese Verordnung bezeichnet die Behörden und regelt das Verfahren zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)²⁾ **im Bereich der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse.**

§§ 2 bis 5 sind aufgehoben.

2. Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen die Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (EV SchKG) vom 3. April 1996³⁾

§ 7 ist aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

¹⁾ BGS 821.51

²⁾ SR 151.

³⁾ BGS 123.321.

11. **Beschlussesentwurf 5****Änderung des Gebührentarifs**

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 und auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 111^{bis} wird eingefügt:

§ 111^{bis}.

Franken

¹ **Schlichtungsverfahren**

200 – 1'500

² **Die Gebühr ist nach dem Aufwand der Schlichtungsstelle und der wirtschaftlichen Bedeutung der Streitsache zu bemessen.**

§ 112 Absatz 2 ist aufgehoben.

Der Titel "a) Allgemeine Gebühren" vor § 158 wird aufgehoben.

§ 158 lautet neu:

§ 158.

Franken

¹ **Pauschale für das Schlichtungsverfahren**

200 – 1'500

² **Der Richter berücksichtigt bei deren Bemessung die wirtschaftliche Bedeutung des Falles und den Aufwand des Gerichts.**

§ 159 lautet neu:

§ 159.

¹ **Entscheidgebühr, bei einem Streitwert von**

Franken

bis 30'000 Franken

200 – 4'000

30'001 – 50'000 Franken

600 – 5'500

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

50'001 – 100'000 Franken	800 – 8'000
100'001 – 200'000 Franken	1'200 – 13'000
200'001 – 500'000 Franken	1'800 – 25'000
500'001 – 1'000'000 Franken	2'500 – 50'000

² Übersteigt der Streitwert 1 Million Franken, so kann die Maximalgebühr nach Absatz 1 um bis 1% des Streitwerts erhöht werden.

³ Kann der Streitwert nicht beziffert werden, beträgt die Entscheidgebühr 200 bis 20'000 Franken.

⁴ Der Richter setzt die Entscheidgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Absatz 1 nach seinem Ermessen fest. Er berücksichtigt dabei den Aufwand des Gerichts, die wirtschaftliche Bedeutung des Falles und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien.

⁵ Endet das Verfahren ohne Sachurteil, so reduziert sich die Gebühr auf das Mass, das dem Aufwand entspricht, der bei Verfahrensbeendigung aufgelaufen ist. Die in Absatz 1 genannten Minimalgebühren dürfen in der Regel nicht unterschritten werden.

§§ 160 – 163 sowie die Titel "b) Gebühren in Präsidialsachen" und "c) Gebühren im ordentlichen Verfahren und im Untersuchungsverfahren" werden aufgehoben.

Der Titel vor § 179 und § 179 lauten neu:

D. Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Zivilverfahren

§ 179.

¹ Der Richter setzt die Kosten der berufsmässigen Vertretung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem gebotenen Aufwand fest. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundensatz für die Bestimmung der Kosten der berufsmässigen Vertretung beträgt in der Regel 250 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie Anwälte sind. Der Richter kann von diesem Satz abweichen, um dem Streitwert des Falles oder besonderer Sachkenntnis der Vertretung Rechnung zu tragen.

³ Der Stundensatz für die Bestimmung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundensätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5% beträgt. Die Gerichtsverwaltungskommission legt die neuen Stundensätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für ordentliche Auslagen beträgt pauschal 3% des Honorars.

§ 180 ist aufgehoben.

Als § 180^{bis} wird eingefügt:

§ 180^{bis}.

Das Obergericht kann Richtlinien zur Bemessung der Parteientschädigung und der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände erlassen.

Als neuer Titel D^{bis} wird vor § 181 eingefügt und § 181 lautet neu:

D^{bis} . Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Verwaltungsgerichtsverfahren

§ 181.

Im Verwaltungsgerichtsverfahren setzt der Richter die Parteientschädigung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Umfang der Bemühungen (gebotener Aufwand), der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und den Vermögensverhältnissen der Parteien in einer Pauschalsumme fest. § 179 ist sinngemäss anwendbar.

§§ 182 bis 188 werden aufgehoben

II.

Diese Änderungen treten auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.
